

Nro. 1.

Handbillet Sr. Königl. Hoheit des Erzherzogs Franz an den böhmischen und österreichischen obersten Hofkanzler, vom 20ten Hornung 1790.

Bei erfolgtem höchstbetrübten Todfall Sr. Majestät des Kaisers, meines allerduädigsten Herrn, und Oheims, und da Se. Majestät der König, und Thronfolger in den gesammten Erbkönigreichen, und Landen, mein innigstgeliebtester Herr Vater noch nicht allhier angelanget ist, so finde ich mich in die Nothwendigkeit versetzt, Ihnen mit Gegenwärtigem den Auftrag zugehen zu lassen, daß, um in den Geschäften keine Stockung zu verursachen, sondern selbe in dem nöthigen Gange zu erhalten, Sie all jenes, was immer bei der Ihnen bisher anvertrauten Hofstelle vorkömmt, provisorio modo auf die bisher bestandene Art ununterbrochen führen, und leiten, und hiernach die Ihnen untergeordneten Stellen und Behörden anweisen sollen.

A 2

Nro. 2.

Regierungsbescheid vom 12ten Hornung 1790 an den Stadtmagistrat zu Wien auf dessen Bericht in Betreff des von dem Franz N. recurrando angeführten Bürgerrechts auf das wälsche Würst- und Käsemachen.

Das abschlägige Einrathen des Magistrats wird zwar bei den angeführten Umständen begnehmiget, allein da die langwierigen guten Dienste des Bittstellers durch das von ihm beigebrachte Zeugniß zum Theil erwiesen sind, und allerdings Rücksicht verdienen, so wird dem Magistrate zugleich aufgetragen, daß bei nächster Erledigung eines bürgerlichen wälschen Würst- und Käsemachergewerbs auf den Bittsteller die billigste Rücksicht gegen dem getragen werden solle, wenn selber sich ausdrücklich verbindet, zweien inländisch gebohrne Lehrlinge in Erzeugung des Würst- und Käsemachens auf wälsche Art wohl zu unterrichten, welches auch bei künftigen Meisterrechtswerbem zu beobachten seyn wird.

Nro. 3.

CIRCULARE.

Von dem Magistrate der königl. Haupt- und Residenzstadt Wien wird hiemit bekannt gemacht: es seye von einer hochlöblichen Landesregierung bereits unterm 16ten Oktober vorigen Jahres wiederholt anbefohlen worden, daß das sowohl zum empfindlichsten Abbruch der bürgerlichen Tändler, als zur allgemeinen Unbequemlichkeit, und zum Aergerniß aller Vorübergehenden gereichende, von Juden, und Christen, anmassende Tändeln auf öffentlichen Plätzen und Strassen, besonders aber in der Preßgasse abzustellen, und wider die künftighin in unbefugtem Kauf und Verkauf betreten werdende jüdische und christliche Individuen mit wirklicher Arrestirung, und nach Beschaffenheit der Umstände auch mit andern Leibesstrafen fürzuschreiten seye. Wornach sich jedermann zu achten wissen wird.

Ex Conf. Mag. Vien.

den 1ten März 1790.

Joseph Karl Megele,
Magistrats-Expeditior.

CIRCULARE

von der königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Da in Kontrabandfällen, wenn die Strafe in allem nicht 20 fl. übersteiget, die Nozions schöpfung den Bankalgefälls-Inspektoraten eingeräumt, auch allen Zollämtern gestattet ist, die nicht über 2 fl. betragenden Kontrabande abzuhandeln, so wird solches zufolge Hofdekrets vom 25ten Hornung, und præf. 3ten dieß mit dem Beisatze kund gemacht, daß die Rekurse im Wege der Gnade über eine Inspektorsratsnozion an die Bankalgefällsadministration des Landes, wo die Nozion geschöpft worden, binnen der patentmäßigen Frist zu nehmen, die an die Administration stilisirten Refursgesuche aber bei dem Inspektorate, welches die Nozion geschöpft hat, einzureichen seyn, worüber sodann die Administration zu entscheiden hat. Was aber die kleinen, bei den Zollämtern abzuhandelnden Kontrabande betrifft, worüber keine förmliche Nozion geschöpft, und hinausgegeben wird, stehet den Partheien frei, wenn sie sich beschwert

zu seyn glauben, sich an das Bankalge-
fällensinspektorat zu wenden, worunter das
Zollamt gehöret, welches den Kontraband-
fall behandelt hat.

Wien den 4ten März 1790.

August Graf und Herr v. Auersperg
Landmarschalls- und n. ö. Regie-
rungs- Amtsverweser.

Franz v. Martin.

Nro. 5.

Hofdekret vom 4ten März 1790.

Daß die aus den türkischen Ländern kom-
menden Ochsen- und Kübehäute nach der
allgemeinen Zolltariffe behandelt, folglich
von ersteren der Konsumzoll mit 9 kr., und
von letzteren mit 4 kr. vom Stück abge-
nommen werden solle.

Nro. 6.

Hofverordnung vom 11ten März 1790.

Daß die eigentlichen Beuteltücher zwar von der Stemplung befreiet, dagegen aber mit dem Fabriks- oder Meisterzeichen, wie andere in dem Stemplungspatent vom 30ten Jänner 1789 §. 5. namhaft gemachte Waaren, versehen seyn sollen.

CIRCULARE.

Von dem Magistrate der königl. Haupt- und Residenzstadt Wien wird vermög einer den 4ten dieß anher gediehenen allerhöchsten Hofverordnung allen Kaffesiedern und Wirthen in der Stadt, und denen Vorstadtgründen, auf das schärfeste bedeutet: daß sie keine ungestempelten ausländischen Zeitungen halten, und, wenn man dergleichen bei ihnen finden würde, sie ohne Rücksicht, woher ihnen diese zugekommen sind, mit eben derselben Strafe, welche in der Verordnung vom 11ten Mai vorigen Jahrs für den Verkauf ungestem-

pel-

pelter ausländischer Zeitungen, nämlich für jedes Exemplar mit dem dreißigfachen Ersatz der Stempelgebühr bestimmt ist, belegt werden sollen.

Ex Conf. Mag. Vien.
den 21ten März 1790.

Josepb Karl Regele,
Magistrats-Expeditor.

Nro. 8.

Hofdekret für sämtliche Erblande vom
22ten März 1790.

Se. Majestät haben für nothwendig befunden, sowohl die Steuerregulirungshofkommission, als auch die Steuerregulirungsoberkommissionen in den Provinzen von nun an aufzuheben, und die Steuer- und Urbarialgeschäfte an die administrirenden Hof- und Länderstellen gänzlich zu übertragen. Dem zufolge haben die Partheien ihre Beschwerden, oder sonstige Vorstellungen, welche, falls die Steuerregulirungsoberkommission noch bestünde, bei derselben in zweiter oder erster Instanz hätten angebracht werden müssen, nunmehr bei der Landesstelle einzureichen,

in dritter Instanz aber den Weg zu der vereinigt böhmisch-österreichischen Hofstelle zu nehmen.

Uebrigens haben Se. Majestät zur Verminderung des kostbaren Aufwandes, welchen die gegenwärtige Steuereinhebungsart erfordert, folglich zur anwendbaren Erleichterung des Contribuenten, wie auch um den häufigen, wider diese Einhebungsart angebrachten Beschwerden abzu- helfen, verordnet, die Bezirkssteuereinnehmer abzustellen, deren Aufhebung daher des ehestens wird eingeleitet werden.

Nro. 9.

Regierungsverordnung in Niederösterreich den 1ten April 1790.

Wenn irgendwo unächtes, das ist, solches Brod, welches ungewichtig, unschmackhaft, vergossen, unausgebäcken, oder wie immer mangelhaft, und vielleicht gar ungenießbar wäre, entweder von einem Bäcker verkauft, oder irgendwo in einem öffentlichen Schänk- oder Gastort aufgesetzt würde, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen, durch deren Veranstaltung

tung alsdann nicht nur allein das für solches unächtes Brod ausgelegte Geld wieder zurückverschaffet, sondern auch der Anzeiger mit dem Drittel der von dem schuldtragenden Bäcker nebst dessen anderweitigen Züchtigung einzutreibenden Geldstrafe belohnt werden wird.

Nro. 10.

Hofdekret vom 2ten April 1790 über eine Bittschrift der Gold- und Silberarbeiter.

Se. Majestät haben allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß den bittstellenden Gold- und Silberarbeitern die Befugniß, Zunge aufzudingeln, zu lehren, und freizusprechen, auch darauf das Bürger- und Meisterrecht zu erlangen, eingeräumt werden möge, ohne jedoch denselben die abgestellte Zünftlichkeit wieder zu bewilligen, so, daß fernerhin die Betreibung dieser Arbeit jedermann, der sich darauf verwenden will, auch Weibspersonen, freizubleiben habe.

Hofrescript vom 4ten Juli 1790.

Se. Majestät haben zu entschliessen geru-
het, daß die allgemeinen Erziehungsanstal-
ten der Geistlichen in den Generalsemina-
rien mit Ende des gegenwärtigen Schul-
jahres in den sämtlichen deutschen Erb-
ländern aufhören sollen, das einzige ru-
thenische Generalseminarium in Lemberg
ausgenommen, welches auf Verlangen der
griechisch-katholischen Bischöfe Galliziens
auch künftig zu bestehen hat.

Jeder Bischof übernimmt, indem alles
in vorigen Stand zurückgesetzt wird, die
Sorge für die Bildung seiner angehenden
Diözesangeistlichkeit.

Die Anstalten in Absicht auf den Un-
terricht, und die Bildung der angehenden
Geistlichen, für den Weltpriesterstand so-
wohl, als für die Ordensstände, welche
die Aufhebung der Generalseminarien noth-
wendig macht, haben Se. Majestät auf
folgende Art festzusetzen befunden.

Für die Candidaten des Ordensstandes.

Erstens. Da die angehenden Ordensgeistlichen ohnehin vor 18 Jahren nicht eingekleidet werden, und vor 25 Jahren keine Gelübde ablegen, so kann ihnen auch das philosophische Studium in ihren Klöstern nicht erlaubt werden. Von dieser allgemeinen Vorschrift soll jedoch der Piaristenorden, dessen Institut den Unterricht der Jugend zum Hauptzweck hat, ausgenommen, und denselben auch die Einführung des philosophischen Unterrichts für seine Ordenspriester gestattet werden. Dagegen wird

Zweitens: jedem Orden, und Kloster, gestattet, eigene theologische Lehranstalten zu errichten. Um dieselben jedoch auf eine zweckmässigere Art einzuleiten, sind die Hausstudien

Drittens keinem Orden, und in keinem Kloster eher zu erlauben, bevor sie sich nicht ausweisen; mit solchen Lehrern versehen zu seyn, die auf einer erblandischen Universität, oder Lizäum, aus dem sämmtlich vorgeschriebenen Lehrgegenständen geprüft, und als tauglich erkannt sind.

Vier:

Viertens: Sind die Klöster anzuweisen, sich keiner anderen, als auf den erblandischen Universitäten vorgeschriebenen Vorlesebücher zu gebrauchen;

Fünftens: Zu verhalten, ihre Cleriker nach geendigtem theologischen Lehrgange zur Prüfung auf die nächstgelegene Universität oder Lizäum zu stellen.

Sechstens: So lange die Stifte und Klöster sich nicht ausweisen, mit geprüften und tauglich befundenen Lehrern versehen zu seyn, müssen ihre Cleriker das theologische Studium an der Universität oder Lizäum fortsetzen.

Alles dieses ist auch von dem Piaristenorden in Ansehung der philosophischen und theologischen Lehranstalten zu verstehen.

Für die angehenden Geistlichen des Welt-priesterstandes.

Erstens: Soll den Bischöfen erlaubt und freigestellet seyn, mit Anfange des neuen Schuljahres in ihren Diözesen eigene Seminarien, und in denselben zugleich

gleich theologische Lehranstalten zu errichten.

Zweitens: Die Errichtung der theologischen Lehranstalten soll jedoch weder nach der blossen Willkühr geschehen können, noch von der Aufsicht des Staats unabhängig seyn, so wie überhaupt die Errichtung dieser Seminarien nicht zwangsweise auf jene Diözesen, wo vorhin keine waren, erstreckt werden. Wenn aber

Drittens: inländische Bischöfe aus den ihnen zurückzustellenden Fonds, oder aus eigenen Einkünften, und anderen freiwilligen Zuflüssen, ohne irgend eine Zuthat des Religionsfonds, solche Seminarien errichten, und eigene theologische Lehranstalten darin aufstellen wollen, so müssen in Ansehung dieser letzteren alle jene Vorschriften, die oben bei dem Klosterstudium vorkommen, gleichfalls beobachtet, die Bischöfe nämlich angewiesen werden, sich in ihren Seminarien keiner anderen, als der an den erbländischen Universitäten vorgeschriebenen Lehrbücher zu gebrauchen, und die Zöglinge derselben nach geendigt theologischem Lehrgange zur Prüfung auf die nächstgelegene Universität oder Lizäum zu stellen, eigene theologische

gische Lehranstalten in ihren Seminarien nicht eher zu errichten, als bis sie sich ausweisen, mit solchen Lehrern versehen zu seyn, die an einer erbländischen Universität aus allen theologischen Lehrgegenständen geprüft, und bestätigt sind, endlich auch die angehenden Weltgeistlichen verhalten werden, bis dahin ihre Studien an einer öffentlichen theologischen Lehranstalt fortzusetzen.

Viertens: Den Erz- und Bischöfen der Hauptstädte in den Provinzen, wo theologische Lehranstalten bestehen, wird freigestellet, eigene Seminarien ohne besondere theologische Lehranstalten zu errichten, und so viele Candidaten des geistlichen Standes dahin aufzunehmen, als sie aus den zurückerhaltenen gestifteten Einkünften daselbst unterhalten können, oder aus eigenem Vermögen und andern Zuflüssen erhalten wollen.

Fünftens: Die Zöglinge solcher, mit eigenen theologischen Anstalten nicht versehenen Seminarien besuchen die öffentlichen theologischen Schulen, und lernen daselbst alle vorgeschriebenen Gegenstände. Die übrigen Candidaten des geistlichen Standes, welche in die bischöflichen Semina-

minarien nicht aufgenommen werden, erhalten gleich andern Studenten nach dem Masse ihrer sittlichen und wissenschaftlichen Verwendung Stipendien aus dem Stipendienfond und Unterrichtsgeld, oder unterhalten sich aus eigenem Vermögen, oder vom Unterricht der Jugend in Privathäusern, wie es ehemals üblich war, und besuchen gleichfalls die öffentlichen Schulen, ohne jedoch Unterrichtsgeld zu bezahlen.

Sechstens: Den Bischöfen, die ihren Sitz in Hauptstädten, und in ihren Diözesen auch keine eigenen Seminarien haben, stehet es frei, ihre angehenden Diözesangeistlichen, welche in den Hauptstädten studieren, nach vollendetem theologischen Kurse in ihre Priesterhäuser, wenn solche in ihren Diözesen gestiftet sind, und in so weit die gestifteten Einkünfte zu ihrer Erhaltung zureichen, auf eine längere oder kürzere Zeit zu versammeln, und sie zur Seelsorge näher vorzubereiten.

Siebtens: Jeder Jüngling, der den geistlichen Stand antretten will, soll nach vollendetem philosophischen Lehrgange sich bei dem Bischöfe der Diözese, in die er dereinst eintreten will, die Zusicherung der Aufnahme in dieselbe zu bewirken

ken, und diese vor dem Eintritt in den theologischen Lehrgang dem Direktor des theologischen Studiums vorzeigen, genannter Direktor aber keinem den Eintritt in die theologischen Schulen gestatten, der sich nicht mit Zeugnissen über den mit gutem Fortgange zurückgelegten philosophischen Studienlauf sowohl, als mit der gleich erwähnten bischöflichen Zusicherung ausweist.

Achtens: Sollen die Bischöfe keinen angehenden Diözesangeistlichen in das Priesterhaus aufnehmen, der sich nicht sowohl über den mit dem erforderlichen Fortgange zurückgelegten theologischen Lehrgang, als auch über die erlernte Pädagogik, Catechisir Kunst, und allgemeine Naturgeschichte mit Beziehung auf die Landwirthschaft mit Direktorialzeugnissen bei denselben ausweist.

Die Zöglinge

Neuntens der aufgehobenen Generalseminarien haben entweder den theologischen Studienlauf samt dem letzten sogenannten praktischen Jahrgange vollendet, oder sind noch in ihrem Studienlaufe begriffen. Die ersteren treten in die bischöf-

schöflichen Priesterhäuser, und erwarten dort von ihren Bischöfen die Anstellung in der Seelsorge, oder erhalten sie in jenen Diözesen, wo die Priesterhäuser aus Mangel an gestiftetem Vermögen aufhören müssen, alsogleich. Die zweiten sind entweder in den Generalseminarien von Stipendien, oder aus dem Religionsfond unterhalten worden, oder sie sind Candidaten der Ordensstifte und Klöster.

Die Candidaten des Ordensstandes kehren in ihre Klöster zurück, und vollenden dort, wenn sie geprüfte Lehrer haben, das theologische Studium nach allen Theilen, oder setzen dasselbe, bis die theologischen Lehranstalten daselbst errichtet werden, an der hohen Schule fort, und lernen dann die Normalmethode, die Catechisir Kunst, und die allgemeine Naturgeschichte mit Anwendung auf die Landwirthschaft.

Die Stipendisten behalten ihre Stipendien, von denen sie in den Generalseminarien unterhalten wurden.

Diejenigen, deren Unterhaltungskosten der Religionsfond trug, haben einen geltenden Anspruch auf den ihnen zugehörigen

Mer-

cherten Unterhalt bis zu Ende ihres theolo-
 gischen Studienkurses. Da sie diesen
 Unterhalt bisher größtentheils aus den
 zum Fond der Generalseminarien eingezo-
 genen gestifteten Einkünften der ehemali-
 gen bischöflichen Alumnae genossen haben,
 so sollen die Bischöfe der Hauptstädte, wo
 diese Alumnae einst wieder errichtet wer-
 den, die Zöglinge der aufgelassenen Gene-
 ralseminarien, so lange ihrer einige da
 seyn werden, und so weit der Fond ihrer
 Seminarien zur Unterhaltung derselben
 zureicht, vor allen andern Candidaten in
 dieselben aufnehmen, damit der Religions-
 fond von der Last ihrer Unterhaltung so-
 bald, als möglich, befreiet werde, den ü-
 brigen aber, welche dahin nicht können
 angenommen werden, und kein Stipendi-
 um haben, ist bis zu Ende ihres Studi-
 enlaufes aus dem Religionsfond ein Sti-
 pendium von 200 fl. dort, wo ihre Unter-
 haltung in den Generalseminarien so viel
 gekostet hat, dort aber, wo sie weniger
 kostete, der Betrag, welcher in dem Ge-
 neralsseminarium auf ihre Unterhaltung
 verwendet wurde, auf die Hand zu geben.

Alle diese Candidaten des geistlichen
 Standes, sie mögen in, oder auffer den
 bischöflichen Seminarien die Theologie hö-
 ren,

ren, müssen nach vollendetem Lehrgange derselben, so wie die angehenden Ordensgeistlichen, die bisher für den letzten Jahrgang vorgeschriebenen Lehrgegenstände der Normalschullehrart, der Catechisir Kunst, und der allgemeinen Naturhistorie erlernen.

Nro. 12.

Wir Leopold der Zweite,
 von Gottes Gnaden König zu Ungarn,
 Böhme, Dalmatien, Croatien, Sla-
 vonien, Galizien, Podomerien und Jer-
 rusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Her-
 zog zu Burgund und zu Lothringen,
 Großherzog zu Toskana, Großfürst zu
 Siebenbürgen, Herzog zu Mailand,
 Mantua, Parma &c. gefürsteter Graf
 zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol &c.

Gleich bei unserem Regierungsantritte
 haben Wir Uns durch die einhelligen Klagen
 der niederösterreichischen Obrigkeiten,
 und die Unzufriedenheit eines grossen Theils
 der Unterthanen selbst über das seit dem
 iten

1ten November 1789 eingeführte Steuer- und Urbarialsystem bewogen gesehen, von den sowohl in Absicht auf die Bestimmung und Einhebung der landesfürstlichen Steuer, als der sogenannten Urbarialgaben getroffenen Einrichtungen die genaueste Kenntniß zu nehmen.

Durch die Untersuchung der Wirkungen, welche dieselben auf das Wohl von Grundobrigkeiten, und Unterthanen, und das allgemeine Beste hervorgebracht haben, sind wir überzeugt worden, daß, weit entfernt die landesväterlichen Absichten, aus welchen es von Bailand seiner kais. königl. Majestät Unserm geliebtesten Herrn Bruder eingeführet wurde, zu erfüllen, dieses System vielmehr noch unter seiner Regierung würde aufgehoben worden seyn, wenn alle widrige Folgen desselben durch die Erfahrung damals schon so bestätigt gewesen wären, als sie gegenwärtig vor Augen liegen.

Fürs erste ist die durch die neue Steuer- und Urbarialregulirung abgezielte Hauptabsicht der Beförderung des Wohlstandes deren Unterthanen nicht erreicht worden.

In der Ausmaß herrscht Unrichtigkeit, indem vielen Grundbesitzern mehr, und vielen weniger zugemessen wurde, als der wahre Flächeninhalt war. Einige Grundfaktionen sind auf eine nicht mögliche Naturalerträgniß hinauf gesteigert, andere hingegen zum Schaden ihrer Mitunterthanen tief unter die wahre Erträgniß gesetzt, und bey der Bestimmung der Körnerpreise die Zufuhrskosten auf die Wochenmärkte nicht in Betrachtung gezogen worden. Die Vergleichung, oder sogenannte Parifizirung aller Erzeugnisse des Unterthans mit den 4 Hauptkörnergattungen hat die Faktionen theils unrichtig, theils den Fatenten selbst unverständlich gemacht. Die Belegung ist ungleich ausgefallen, da auf die Urbarunkosten keine Rücksicht genommen, folglich die Erträgniß eines ungleich mehr Arbeit und Kosten in seiner Kultur erfordernden Grundes mit jener, welche ein besserer Grund, der weniger Kosten und Arbeit nöthig hat, abwirft, gleich gehalten, und die Nebenfrüchte so, wie alle Industrialnütungen, welche doch einen so beträchtlichen Unterschied in dem Vermögensstande der Besitzer gleich großer, und gleich fruchtbarer Gründe verursacht, ganz übergegangen worden.

So wie die hieraus entstehenden Mißverhältnisse für viele Unterthanen drückend sind, eben so ist die statt des Naturalzehends eingeführte Urbarialgeldabgabe lästig, weil sie bey Mißwachs, wie in fruchtbaren Jahren, immer gleich, und an 4 bestimmten Terminen entrichtet werden muß, wo der Unterthan oft nicht bey Gelde, noch eines zu erwerben im Stande ist, und ihm, um den seine Vermögenskräfte noch mehr schwächenden Exekuzionsmitteln zu entgehen, nichts übrig bleibt, als seine Produkte unter ihrem Werthe loszuschlagen, wohl gar sein Vieh zu verkaufen, und Schulden zu machen, damit er sowohl die monatliche Vorauszahlung der landesfürstlichen Steuer, als die quartalige Zahlung der Urbarialgaben bestreiten möge; dahingegen bey der Naturalabgabe des Zehends mußte der Zehendinhaber alle ungefähren Fälle mittragen, mithin bey schlechterer Fehsung sich mit einer geringeren Einnahme begnügen, und bey gänzlichem Mißwachs sogar auf allen Bezug entsagen.

Die Bezahlung des Veränderungs-
pfundgeldes, welches vorhin nach dem Tode des Unterthans von seinem Erben, der bey Ueberkommung eines nicht gehaltenen
Ver-

Vermögens die Last der Zahlung weniger empfand, entrichtet wurde, wird ihm durch das neue System vermittelst einer jährlichen Abgabe bey Lebzeiten aufgedrungen, und die gegenwärtig lebenden Unterthanen müssen die bereits bey der Uebernahm ihrer Gründe und Häuser bezahlte Gebühren in einer jährlichen Abgabe wieder neuerdings theilweise entrichten.

Die Haftung der ganzen Gemeinde für die Kontribuzion fällt besonders dem fleißigen Wirth, der für die unfleißigen, und sogar für die in Abführung ihrer Steuer saumselige Grundobrigkeit zahlen muß, zur beschwerlichsten Last, und bereitet allmählig den Ruin ganzer Ortschaften vor, so, wie sie jedem Kontribuenten schon deswegen lästig ist, weil keiner im voraus wissen kann, wie viel er über seine eigene Steuer für andere jedes Jahr beyzutragen haben werde, mithin worin eigentlich seine jährliche Schuldigkeit bestehe; wogegen bey der vorigen Verfassung die Grundobrigkeit nicht nur die Haftung, und den Vorschuß für die Steuer des Unterthans übernahm, sondern auch ihm Gelegenheit ließ, seine Forderung um gute Preise an Mann zu bringen, und
 ihr

ihr den Vorschuß nach Thunlichkeit zu ersetzen.

Viele Untertthanen haben anstatt der gehofften Erleichterung an der landesfürstlichen Steuer mehr, als vorhin, zu entrichten, und selbst diejenigen, die weniger zahlen, müssen da, wo sie keinen Nebenverdienst haben, durch die Verwandlung der Urbarialschuldigkeit in eine Geldabgabe, welche nun die Grundobrigkeiten unnachsichtlich eintreiben müssen, in Rückstände verfallen, und daraus häufige Absetzungen entstehen.

Die Einführung des neuen Systems hat zu der vorhin mit keinen Unkosten für den Untertthan verbundenen Einhebung der landesfürstlichen Steuer eine Menge Beamten nothwendig gemacht, deren Besoldung die Steuer selbst um mehr, als ein Zwölftel, erhöht.

Es ist hieraus für den Untertthan noch die weitere Beschwerde in der Art der Abfuhr entstanden, daß mancher seine Steuer monatlich an mehrere zum Theil weiter entlegene Steuerrichter abgeben, und so auch wieder die Urbarialschuldigkeiten, wo deren Bezug unter
meh,

mehrern Obrigkeiten getheilt ist, quartaliter an unterschiedenen Orten hätte entrichten müssen.

So auffallende Nachtheile für den Unterthan konnten Wir keineswegs gleichgültig ansehen, so wie Wir Uns auch gegen die Obrigkeiten und die Geistlichkeit verpflichtet erachten, ihr rechtmäßiges Eigenthum zu schützen, und ihren wehmüthigen Klagen über die willkührliche Herabsetzung erworbener Rechte Gehör zu geben, denn Wir können, vermöge des Schutzes, den Wir jedem Stande schuldig sind, eben so wenig gestatten, daß der Unterthan sich auf Kosten seiner Obrigkeit einen unrechtmäßigen Vortheil zueigne, als daß eine Obrigkeit ihre Urbarialforderungen an die Unterthanen willkührlich überspanne, und sie widerrechtlich behandle.

Die Wiedereinsetzung der um einen beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte gebrachten Obrigkeiten in ihre rechtmäßigen Urbarialbezüge ward Uns also einerseits zur Pflicht, anderseits fanden wir dieselbe mit dem Wohlstand der Unterthanen selbst innig verbunden; weil nur dadurch das natürliche Band zwischen Herrn und Unterthan, woraus letzteren so wesentliche Un-

Unterstützung in allen Umständen zufließt, zum beyderseitig gemeinschaftlichen Besten wieder hergestellt und befestiget werden kann.

Eben so wenig konnte die höchstschädliche Wirkung, welche aus dem so sehr verminderten Werth der Güter, der daraus entstehenden Verkürzung mancher Stiftungen, und dem durch die Herabsetzung des Zehends beschränkten Unterhalt der Seelsorger sich ergeben müßte, Unserer Aufmerksamkeit auf das allgemeine Beste entgehen, da die Verbindlichkeit, für die Erhaltung der Religionsdiener und der frommen Stiftungen in anderem Wege zu sorgen, Uns in die unausweichliche Nothwendigkeit versetzt haben würde, mit neuen Abgaben Unsere lieben Unterthanen zu belegen, wodurch auch jene, deren Entrichtungen bey dem neuen Systeme geringer ausgefallen, wieder neuerdings beschweret worden wären, ihre übrigen Mitunterthanen aber, denen keine Verminderung zu statten gekommen, unter einer unerträglichen Last hätten ganz erliegen müssen.

Endlich gestatten es die gegenwärtigen Kriegsumstände weniger, als jemals,
daß

daß Wir die landesfürstliche Steuer der Gefahr, nicht richtig eingebracht zu werden, aussetzen; und dieses wäre doch aus einem System, welches den Wohlstand der Unterthanen zum Theil, und jenen der Obrigkeiten überhaupt sehr beträchtlich vermindert, in der Folge unausbleiblich entstanden.

Diese wesentlichen Betrachtungen haben uns bewogen, alle, die neue Steuer- und Urbarialregulirung betreffenden Anordnungen überhaupt, und insbesondere die Patente vom 1ten September 1788, 10ten Hornung, 17ten und 19ten September 1789, so viel es das Land Oesterreich unter der Enns angehet, aufzuheben, und außer Kraft zu setzen, gleichwie Wir solche für aufgehoben und außer Kraft gesetzt hiemit erklären.

Wir befehlen demnach, daß in Oesterreich unter der Enns vom 1ten May dieses Jahrs in Ansehung der landesfürstlichen Steuer, und der Haftung der Grundobrigkeiten, alles auf den Fuß, wie es in dem verflossenen Militärsjahre 1789 bestand, provisorie wieder hergestellt werden soll, bis ruhige Zeiten Uns erlauben werden, die Gebrechen, welche sich allenfalls in dem alten Steuerfuß befinden mögen,

gen, in reifere Erwägung zu ziehen, und nach Einbernehmung Unserer niederösterreichischen Stände die den Umständen angemessene Abhilfe zu treffen.

Vom 1ten May dieses Jahrs anzufangen soll also die vorige Steuerschuldigkeit wieder durchgehends eintreten.

Nachdem aber die niederösterreichischen Stände sich zu einer gleichen Belegung ihrer Gründe mit den unterthänigen freywillig erkläret haben; so wird hieraus für den unterthänigen Kontribuenten eine Verminderung seiner Steuerschuldigkeit entstehen, worüber Wir Uns vorbehalten, das Weitere näher zu bestimmen.

Eine andere Wohlthat gedenken Wir Unseren Unterthanen in der Folge darin zuzuwenden, daß Wir die verschwiegenen Gülten, welche bisher der Besteuerung entzogen waren, nach Einbernehmung der niederösterreichischen Stände über die Art der Verlegung, in die Steuer miteinziehen, den ausfallenden Betrag von der ganzen Kontributionsquote abrechnen, und den Grundbesitzern zu Gutem kommen lassen wollen.

In Ansehen der Prästationen der Unterthanen an ihre Grund = Vogt = und sowohl weltliche als geistliche Zehendherren, so wie der Urbarialschuldigkeiten überhaupt befehlen Wir, daß solche für das laufende Militäriahr, mithin vom 1ten November 1789, an die Theilnehmer, die vorhin einen Anspruch daran hatten, ganz entrichtet, so wie auch von denselben für das ganze Jahr versteuert werden sollen: wobey es sich von selbst versteht, daß dasjenige, was der Unterthan auf Abschlag des durch das Patent vom 10ten Hornung 1789 ausgemessenen Urbarialprozents an seinen Grund, Vogt = oder Zehendherrn bereits in der Zwischenzeit entrichtet hat, an den Urbarialschuldigkeiten abgeschrieben werden muß.

Von der ganzjährigen Urbarialschuldigkeit, zu deren Leistung Wir die Unterthanen verpflichten, sind jedoch die Natural = oder durch besondere Kontrakte zwischen Herrn und Unterthan relativten Robothen vom 1ten November vorigen Jahres bis 1ten May dieses Jahres ausgenommen, welche weder von den Unterthanen nachzutragen, noch bey der zwischen ihnen und ihren Obrigkeiten in Ansehung des baar bezahlten Urbarialprozents

C

zents zu pflegenden Ausgleichung mit in Anschlag zu bringen sind; weil Unsere getreuen niederösterreichischen Stände auf die vom 1ten November vorigen Jahres bis 1ten May dieses Jahres fälligen Robothen zum Besten der Unterthanen freywillig Verzicht thun; und nachdem gedachte Stände weiter erkläret haben, in jenen Gegenden, wo es dem Unterthan an Nebenverdienst nicht fehlet, und ihm leichter fällt, die Robothen nach einem billigen Geldmaßstab zu reluiren, als abzuarbeiten, zu einem gütlichen Einverständnisse auf eine bestimmte Anzahl von Jahren die Hände biethen zu wollen: so wird die Zustandbringung solcher Behandlungen über die Reluirung der Robothen durch freywillige Herbenlassung von Seite der Grundobrigkeiten und der Unterthanen zu Unseren besonderen Wohlgefallen gereichen.

Wo aber dergleichen Einverständnisse nicht zu Stande kommen, hat es bey derjenigen Schuldigkeit in der Leistung, oder Reluirung der Robothen zu verbleiben, zu deren Forderung die Grundobrigkeiten bis letzten Oktober vorigen Jahres berechtiget waren.

Wie

Wie dann auch, wo die Reluirung im Geld vor Einführung des neuen Systems schon bedungen war, nach den bestehenden rechtmäßigen Verträgen für die festgesetzte Zahl der Jahre sich zu achten ist.

Wenn gegen besseres Vermuthen in Absicht auf die Robothen, Dienstkörner, Bergrecht und Grundbuchsgebühren, oder andere Schuldigkeiten hie und da überspannte Forderungen und Mißbräuche bestünden; so sollen von Fall zu Fall die vorkommenden Klagen genau untersucht, und wenn nach Maßgab des Unterthanspatents vom 1ten September 1781 die Sache in der Güte nicht abgethan werden kann, die den Umständen und der Billigkeit angemessene Entscheidung von Unseren politischen Behörden, denen das Erkenntniß darüber zustehet, geschöpft werden.

Nachdem gegenwärtige Anordnungen bloß dahin abzielen:

itens das wahre Wohl der Unterthanen mit jenen der Grundobrigkeiten zum wechselseitigen Vortheil beyder, und zum allgemeinen Besten zu verbinden.

2tens Die schädlichen Folgen abzuwenden, welche das neue System theils schon hervorgebracht hat, theils noch weit mehr hervorgebracht haben würde (vorzüglich, wenn dessen fernere Beybehaltung die öffentliche Verwaltung gezwungen hätte, gegen die in Entrichtung der Urbarsialschuldigkeiten rückständigen oder widerständigen Zahler jene ernstliche Zwangsmittel zu ergreifen, welche den Obrigkeiten ohne Ungerechtigkeit nicht hätten versagt werden können)

3tens den auf keine billige Art auszugleichen jemals möglichen Ansprüchen mehrerer Theilnehmer an dem nämlichen Urbarsialprozent ein Ende zu machen.

4tens Die Last der so kostbaren Steuereinnahme durch eigends besoldete Bezirkseinnahmer zur Erleichterung gesammter Grundbesitzer aufzuheben.

5tens Den richtigen Einfluß der landesfürstlichen Steuer sicher zu stellen, und

6tens der Nothwendigkeit auszuweichen, wegen des durch das neue System verminderten Einkommens, und vermehrten Aufwandes des Staates Unseren lieben

ben Unterthanen neue weit beschwerlichere Lasten auflegen zu müssen: so versehen Wir Uns, daß Unsere R. De. Obrigkeiten und Unterthanen diese Unsere väterliche Absichten mit Dank erkennen, und mit vereinigbarten Kräften mitwirken werden, damit die provisorische Herstellung der Sache auf den vorigen Fuß in dem bestimmten Termin unaufhaltlich, und ohne Weigerung zu Stand gebracht werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 6ten April im siebenzehnhundert neunzigsten, Unserer Reiche im ersten Jahre.

L e o p o l d.

Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg. Boh, Sup. & A. A. pr. Canc.

Franz Karl Freyherr
von Kreszel.

Johann Wenzel Graf
von Ugarte.

Ad Mandatum Sacrae Reg,
Majestatis proprium.

Joseph von Koller.

Hofdekret vom 8ten April 1790.

Se. Majestät haben den Einfuhrszoll von tyrolischen gemeinen Teppichen oder Decken, wenn dieselben nach der Vorschrift des Zollpatents gehörig legitimiret sind, auf 1 fl. 40 kr. von Zenten mit Inbegriff des Umschlags zu mäßigen geruhet, welcher geminderte Zoll vom 1ten März dieses Jahrs eingehoben werden wird.

Hofdekret vom 15ten April 1790.

Es ist bereits im J. 1785 die Anordnung kund gemacht worden, daß alle zollbaren Sachen, die durch den Postwagen an die Erbländer gesendet werden, mit einer der Postwagenerpedition zu übergebenden richtigen und deutlichen Erklärung begleitet seyn mögen, widrigenfalls dergleichen ohne Erklärung vorkommende Sachen bey den Einbruchsämtern an den Grenzen angehalten, und ohne Rücksicht nach der
Vor.

Vorschrift des Zollpatents behandelt, folglich entweder zurückgewiesen, oder nach Beschaffenheit der Umstände in Verfall gezogen werden sollen.

Da nun ungeachtet dessen die Vorschrift nicht gehörig befolget wird;

So wird obige Anordnung zu Jedermanns Nachricht und Warnung wiederholt kundgemacht.

Nro. 15.

Hofdekret vom 15ten April 1790.

Es hat von jenen Visitationen, welche von Seite der bestimmten Zimmtirungsstationen in den Bezirken der der Zimmtirungsbesorgung halber sich mit ihnen einverstandenen Obrigkeiten zur Untersuchung der Rechtheit der Gewichte und Maße von Zeit zu Zeit vorzunehmen gewesen, in Erwägung, daß es für die Obrigkeiten eine neue und doppelte Last seyn würde, wenn sie auch die dießfälligen Visitationsbereisungskosten bestreiten müssen, wieder abzukommen, dahingegen aber wird befohlen, daß die Gewichte

wichte und Maße, da sie sich durch oftmahligen Gebrauch abnutzen, folglich unächt werden, zur Hindanhaltung des hierdurch im Kauf und Verkauf dem Publikum zugehenden Nachtheils jedesmahl nach Verlauf 3 Jahren zur Rezimmentirung gebracht, und diese Rezimmentirungen ebenfalls unentgeltlich geschehen sollen.

Es haben daher alle Partheyen jedesmahl nach Verfließung dreyer Jahre die Gewichte und Maße zu ihrer Obrigkeit, wenn sie die Zimmentirung selbst besorgt, oder zu jener bestimmten Station, mit welcher sich ihre Obrigkeit dieser Besorgung halber einverstanden hat, zur Rezimmentirung zu bringen, und die zimmentirenden Obrigkeiten so, wie die bestimmten Zimmentirungsstationen, die Einleitung, wenn sie noch nicht bestünden, zu treffen, daß nebst dem Stempel auch jedesmahl die Jahrzahl der geschehenen Rezimmentirung auf jedes Stück gesetzt werde, damit hiedurch die in der festgesetzten Zeit geschehene, oder etwa unterbliebene Rezimmentirung gesehen werden möge. Jede Obrigkeit aber hat in ihrem obrigkeitlichen Bezirke einigemahl des Jahrs unversehens auf den richtigen Vollzug der alle drey Jahre zu erneuern kommen-

men-

menden Rezzimentirung sowohl, als auch überhaupt, ob nicht vielleicht auch unzzimmentirte und unbezeichnete Gewichte und Maße gebraucht, oder selbe nicht etwa vorseßlich unächt gemacht worden sind, nachzusehen, und bey gefundenen dergleichen Gebrechen nach Maßgab der Patentvorschrift vom 1ten November 1787. sich zu benehmen.

Nro. 16.

Regierungsrathschlag ddo. 21ten April 1790. auf einen Bericht des Wiernermagistrats über das Hofgesuch der bürgerlichen Schifmeister in Betreff des von dem bürgerlichen Schifmeister N. an den Philipp N. bürgerlichen Fischhandler verkauften Schifmeistergewerbs.

Ueber den von hier in Sachen nach Hof erstatteten Bericht ist der höchste Bescheid vom 12ten und prs. 20ten dieß herabgelanget: da dem Publikum allerdings daran gelegen sey, zu Wasser durch wohlgeübte und bemittelte Leute bedienet, und gegen alle Gefahr und Schaden sicher gestellt zu wer-

werden, so sey auch in Zukunft genau
 darauf zu sehen, daß in der Schiffahrt
 nur wohlgeübte und bemittelte Indivi-
 duen, die für den durch eigene, aber ih-
 rer Schiffnechte Schuld entstandenen
 Schaden den Ersatz zu leisten im Stande
 sind, zu hiesigen Schifmeisterstellen ge-
 langen; so viel den Philipp N. insonder-
 heit betreffe, so könne ihm die bereits ver-
 liehene, aber noch nicht angetrettene
 Schifmeistergerechtigkeit zwar beybelassen
 werden; nachdem er aber einerseits sich
 selbst erkläret habe, die Schifmeisterstelle
 an seinen jüngern erst 19jährigen Sohn
 N., sobald dieser in der Schiffahrt gehö-
 rig abgerichtet seyn wird, abtreten zu
 wollen, und anderseits er ein mit Mit-
 teln gesegneter Mann, und zugleich schon
 mit einem einträglichen Fischhandlerge-
 werb versehen wäre, folglich für sich kei-
 nes neuen, oder doppelten Nahrungs-
 zweiges bedürfe, so habe er Philipp N.
 von dem wirklichen Betrieb der Schif-
 meisteren in so lange sich zu enthalten,
 bis sein jüngerer Sohn N. sich durch
 glaubwürdige Zeugnisse werde ausweisen
 können, in der Schiffahrtskunde genug-
 sam unterrichtet, und geübet zu seyn. Wor-
 nach der Magistrat das weitere zu verfü-
 gen, auch seines Orts selbst in vorkoma-
 men.

menden Fällen die Richtschnur zu nehmen hat.

Nro. 17.

Hofdekret vom 29ten April 1790.

Die Gefällsübertreter können, wenn kein anderer Beweis, als aus der Aussage ihrer Mitschuldigen eintrifft, zu einer Leibesstrafe nicht verurtheilet werden.

Nro. 18.

Im Falle, wenn ungewichtiges Brod vorgefunden würde, ist jedesmal der Bäckenmeister, oder derzeit befugter Bäcker und Brodladeninhaber mit Confiszirung des Brodes zu bestrafen, welches sodann den Ortspfarrern zu Vertheilung unter die Armen des Grundes, jedoch nach jedesmal an Regierung vorläufig zu machen habender Anzeige und erfolgendem Auftrag allererst übergeben werden solle.

Außer dem sey mit Ernst anzudringen, daß die grundgerichtlichen Anzeigen über

über den Mehlvorrath der Bäcker früher, als ehehin, erstattet, und die Bäcker zur Beschaffung des vorgeschriebenen Vorraths mit dem gehörigen Nachdruck verhalten werden.

Nro. 19.

Hofdekret vom 1ten May 1790.

Alle sich in großen Städten um ein Schmiedmeisterrecht Bewerbende müssen sich über die Anhörung des Lehrkurses im Wienerhospital ausweisen.

Nro. 20,

Hofdekret vom 7ten May 1790.

Seine königl. apostol. Majestät haben über einen von der in Geseßsachen allergnädigst angeordneten Hofkommission erstatteten Vortrag wegen Mäßigung einiger, durch die dermaligen Kriminalgesetze eingeführten Anstalten mittelst anher herabgelangten Hofdekrets allergnädigst zu entschließen geruhet, daß erstens: Höchst-
die

dieselben die in den neuen kriminal, und politischen Strafgesetzen angeordnete öffentliche Züchtigung mit Schlägen von nun an abgestellt haben wollen, und daher weder in künftigen Urtheilen mehr darauf zu erkennen, noch in den bereits auf solche Art abgeurtheilten Fällen der weitere Vollzug öffentlich zugestatten sey; andurch werde jedoch der Kraft der ergangenen Urtheile in der Strafe selbst nichts benommen, indem die von dem Richter darin etwa vorgeschriebene Züchtigung immer ihren Fortgang, jedoch nur in dem Strafhause zu nehmen habe, und so sey auch für das künftige den Richtern nicht benommen, die Strafurtheile nach Umständen mit solchem, inner des Strafhauses zu vollziehenden Zusaze zu verschärfen.

Uebrigens solle diese Anordnung nicht durch den Druck kund gemacht, sondern nur von den Appellazionsgerichten und Länderstellen zu ihrer Nachachtung genommen, und von letzteren an die ihnen untergeordneten Vorsteher der Strafhäuser erinnert werden.

Zweytens: Solle von nun an die in dem Kriminalstrafgesetze enthaltene Brandmar-

markung der Verbrecher für alle mögliche Fälle aufhören, und vollkommen abgestellt seyn, indem sie nicht allein die Besserung des Verbrechers nicht erzwecke, sondern überdieß noch die Missethäter durch eine mögliche Besserung je zu einem leidentlichen Schicksale zu gelangen auf immer außer Stand setze, und sie auf solche Art den grausamsten Empfindungen und der Verzweiflung Preis gebe.

Drittens: Sollte die Anschmiedung der Missethäter auch in schweresten Verbrechen von nun an abgeschafft seyn. Die Gefängnisse müssen jederzeit lustig, licht, und gesund seyn, die schweresten Verbrecher, oder die, so sich während ihrer Gefangenschaft unbändig betragen, oder durch die Flucht zu entkommen suchen, können zwar mit Eisen und Banden belegt, und allenfalls auch angehängen werden; doch habe solches immer auf eine solche Art zu geschehen, daß sie sich frey bewegen, und im Kerker herumgehen können. Alle Gefangene, auch jene wegen der schweresten Verbrechen, seyen zur Beschäftigung und Arbeit anzuhalten, und die Woche drey- mal mit warmen Speisen zu erquicken, auch nicht mit mehr Stockstreichen zu belegen, als das erflossene Urtheil vorschreibe,

be, oder die böse Aufführung während der Strafzeit erfordert. Welche höchste Anordnung ihme Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien zur gehörigen Nachachtung anmit bedeutet wird.

Nro. 21.

Hofdekret vom 8ten May 1790.

Daß künftig für die neu anzulegende Kapitalien der milden Stiftungen das für jedermann festgesetzte Interesse, mithin auch derzeit die 5 von hundert von der Staatskasse abgereicht werden sollen.

Nro. 22.

Regierungsbescheid vom 9ten May 1790 über eine die Ausfertigung der Entlassscheine für die nach Hungarn auswandernden Unterthanen betreffende Amtsanfrage des Magistrats von Wien.

Dem hiesigen Stadtmagistrate ex officio zu bedeuten, daß bey Umsiedlung der
Un

Untertthanen in ein anderes dießseitiges Erbland bloß der obrigkeitliche, von der Landesstelle und dem Militärgeneralkommando zu bestätigende Losschein erforderlich, für die nach Ungarn übersiedelnden Partheyen aber, wenn sie einiges Vermögen mit hinausziehen, auf das patentmäßige Abfahrtgeld der gehörige Bedacht zu nehmen sey.

Nro. 23.

C I R C U L A R E.

In Folge einer durch die hochlöbl. königl. n. ö. Landesregierung anher gediehenen höchsten Hofverordnung vom 7ten und Empfang 10ten dieß Monats wird den sämtlichen Hausinhabern und Hausbesorgern in der Stadt und auf den bürgerlichen Vorstadtgründen hiemit bekannt gemacht: daß es in Ansehung der bürgerlichen Häuser in der Stadt und auf den bürgerlichen Gründen vor der Stadt von aller Abänderung in dem Steuerquotienten und der Einhebungsart gänzlich abzukommen, und die Einreichung der Zinsfaktionen in der sonst gewöhnlichen Art wieder fürzugeben habe.

Da:

Daher sind die Faktionen aller zinsbaren Stücke bey Vermeidung der in Commisum zu verfallenden verschwiegenen Zinsen nach der bisherigen Vorschrift, und zwar für das laufende Militärjahr 1790, von dem Zinstermin Michaeli 1789 bis dahin 1790, längstens 8 Tage nach künftiger Georgizeit bey dem Stadtwienerischen Steueramt getreu einzureichen, anebst die in Entgegenhaltung der ältern Faktion, mit der Erträgniß von 1789 sich ergebende Aenderung anzuzeigen, wie auch die Steuern in vierteljährigen Zahlungen abzuführen; wie im Widrigen in ein und anderen mit den bisher üblichen Zwangsmitteln und Pönalen fůrgegangen werden mußte.

Ferner wird, gemäß höchster Verordnung, jenen, die es betrifft, bedeutet, daß in Ansehung der Hofquartierreluizionen, und des Quartierfonds, ebenfalls alles bey der bisherigen Verfassung zu verbleiben habe, mithin von den Hausinhabern, welche einige Quartiergelder oder Reluizionsbeträge zu entrichten haben, solche fortan berichtet werden müssen.

Ex Consil. Mag. Vien.

den 12ten April 1790.

Joseph Karl Regele,
Expeditior.

D

Nro. 24.

C I R C U L A R E

von der königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens.

Nachdem man bemerkt hat, daß ungeachtet des schon vor einigen Jahren allgemein kund gemachten Verbots mehrere mit den Blattern behaftete Kinder in öffentlichen Gärten und Spaziergängen herumgeführt werden, der Anblick solcher Kinder aber denjenigen erwachsenen Personen und Kindern, welche noch nicht geblattert haben, und unvermuthet mit selben zusammentreffen, gefährlich, auch der Umgang mit ihnen leicht ansteckend werden kann;

So wird anmit wiederholt allgemein verbothen, diese Kinder, so lang sie wirklich die Blattern haben, in öffentlichen Gärten und Spaziergängen herum zu führen.

Wien den 14ten May 1790.

August Graf und Herr von Auersperg,
Landmarschallen und n. ö. Regie-
rungs - Amtsverweser.

Joseph Graf v. Pergen,
Nro. 26.

Nro. 26.

Hofdekret vom 17ten May 1790.

Se. Majestät haben den wechselseitigen Früchtenverkehr zwischen den hungarischen und den deutschen Erbländern durchgehends auf alle Körnerfrüchte, auch ohne Ausnahme der Gerste und des Habers zu erstrecken geruhet.

Nro. 27.

Wir Leopold der Zweyte,
 von Gottes Gnaden König zu Ungarn,
 Böhmeim, Dalmatien, Croatien, Sla-
 vonien, Galizien, Podomerien und Je-
 rusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Her-
 zog zu Burgund, und zu Lothringen,
 Großherzog zu Toskana, Großfürst zu
 Siebenbürgen, Herzog zu Mantua,
 Mantua, Parma &c. gefürsteter Graf
 zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol &c.

Entbiethen allen Unseren Lebensleuten,
 geistlichen und weltlichen Standes, wel-
 che

che in Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Ens, von Uns, als gegenwärtig regierendem Landesfürsten, und Erbherrn, Lehen zu empfangen haben, Unsere Gnade, und geben Euch zu vernehmen:

Nachdem durch den erfolgten Todesfall des in Gott ruhenden allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Joseph des Zwenten röm. Kaisers, Königs 2c. weiland Unseres höchst geehrten und geliebtesten Bruders, nebst anderen Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Ländern, auch das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Ens mit allen Hochzeiten, Regalien, Rechten und Gerechtsamen an Uns erblich gekommen, und daher erforderlich ist, daß alle diejenigen, welche landesfürstliche Lehen in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Ens besitzen, dieselben, den Rechten und dem Herkommen gemäß, in einer gewissen Zeitfrist ansuchen und empfangen:

So haben Wir Euch hiermit zum Empfange solcher Lehen ordentlich vorfordern, zugleich auch gnädigst befehlen wollen, daß Ihr von unten gesetztem Tage an, binnen Jahr und Tag, die fernere Verleihung
ge

gewiß und ordentlich ansuchet, und empfanget, und durch Verabsäumung dieser Pflicht nicht selbst zu einer Fälligkeit Anlaß gebet.

Und da Uns zugleich unumgänglich zu wissen nothwendig ist, (besonders wenn mehrere von einer Familie in den Lehenbriefen genannt, und mitbelehnt sind) wer und welcher aus Euch die in den Lehenbriefen enthaltenen Lehenstücke wirklich besitze, so ist dem Lebensansuchen nicht nur der Lehenbrief beizulegen, sondern Wir befehlen auch ferner, daß Ihr den eigentlichen Besitzer, zugleich aber auch alle Lehenstücke, die einer oder der andere unter Euch wirklich besizet, ordentlich anzeigt, und hierüber ein richtiges, mit Handschrift und Insiegel versehenes Verzeichniß überreicht; widrigenfalls, und bevor ihr dieses Lebensverzeichniß bey Unserer n. ö. Regierung eingelegt haben werdet, keinem die Lehen verliehen werden sollen.

Welches Ihr also pflichtmäßig zu beobachten, und Euch vor Schaden zu bewahren wissen werdet.

Dieses ist Unser gnädigster Wille.
Ge:

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 19ten May im siebenzehnhundert neunzigsten, Unserer Reiche im ersten Jahre.

L e o p o l d.

Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg. Boh. Sup. & A. A. pr. Canc.

Franz Karl Freyherr von Kreszel.

Johann Wenzel Graf
von Ugarte.

Ad Mandatum Sacræ Reg.
Majestatis proprium.

Joseph von Koller.

Nro. 28.

Regierungsverordnung vom 21ten May
1790.

Ungeachtet der unterm 23ten Nov. 1770
ergangenen, und unterm 23ten May 1780
hörställig erneuerten Anordnung, daß von
fei

Keinem Bauwerber, ehe und bevor nicht über den eingelegten Bauriß nach eingenommenem Augenscheine der Konsens der Landesregierung erfolgt wird, einiger Bau angefangen, oder unternommen werden solle, ist doch aus mehreren, über die Baukonsense eingekommenen Augenscheinsrelazionen mißfällig zu entnehmen gewesen, daß mehrere Bauwerber ihren Bau nach der Ansuchung des Konsenses schon gänzlich, und noch dazu generalienwidrig hergestellt, oder aber ohne Abwartung des angesuchten Konsenses den Bau angefangen haben.

Da nun zu Abstellung dieses Unfugs die besagte Verordnung abermal mit dem Beysatz zu erneuern befunden worden ist, daß bey Erhebung eines derley Unfuges gegen die Uebertretter mit aller Schärfe fürgegangen werden würde;

So wird solches ihr Grundobrigkeit mit dem Auftrage erneuert, daß selbe diese Verordnung sämtlichen, auf den in ihrem Burgfried liegenden Vorstadtsgründen befindlichen Hauseigenthümern, dann Bau- und Maurermeisterndurch ihre Grundrichter gemessenst bekannt machen, auf die genaue Befolgung derselben wirksame Ob-

sicht

sicht tragen, die Grundrichter aber dahin anweisen solle, daß sie hierauf bey sonst zu gewärtigen habender schärfesten Abhandlung wachen, und bey Entdeckung eines derley Unfugs die ungesäumte Anzeige machen sollen.

Nro. 29.

Regierungsverordnung vom 24ten May
1790.

Se. Majestät haben eine achttägige Postwagensfahrt von Grätz nach Bruck an der Ruhr bewilliget, welche den 14ten Juny ihren Anfang nehmen wird.

Da mit dieser Fahrt auch von Wien aus durch die mit dem Klagenfurter Postwagen getroffene Vereinbarung Frachten nach Grätz abgeschicket werden können;

So wird solches mit dem Beysatz bekannt gemacht, daß vom 12ten Juny d. J. angefangen bey der Wienerhauptpostwagensexpedition alle Sonnabende, und Sonntage, die nach Grätz zu verschickende Frachten auch angenommen werden.

Nro. 30.

Nro. 30.

Hofdekret vom 26ten May 1790.

Den Piaristen wird gestattet, daß sie ihre Candidaten unmittelbar nach geendetem Gymnasiallehrgange aufnehmen, durch ein Jahr im Noviziat halten, und dann so lange, bis sie das zur Profession bestimmte Alter erreichen, entweder zum Lehramt in den kleinen Schulen, oder zu Fortsetzung ihrer eigenen Studien verwenden können.

Nro. 31.

Regierungsbescheid vom 26ten May 1790.

Den Käßstechern, und Fragnern, in Wien ist der sich angemachte Vorkauf des Schmalzes unterwegs, welches auf den Wienermarkt bestimmt ist, oder auf solchen dahin gekommen wäre, unter einer Strafe von 6 Rthlr. ernstgemessen verbotthen.

Nro. 32.

Regierungsverordnung vom 26ten May
1790.

Es ist verbothen, in der Heze während
des Thierkampfes Obst, oder andere, den
Thieren schädliche Sachen herabzuwerfen.

Hofbescheid vom 27ten May 1790. auf
einen Regierungsbericht über das Ge-
such des A. A. um Ertheilung eines
Personalgreißlergewerbs.

Von nun an ist überhaupt der Bedacht
zu nehmen, daß die Greißler, und alle an-
dere derley Gewerbe, nicht weiters ver-
mehret werden.

Hofdekret vom 3iten May 1790.

Se. Majestät haben entschlossen, daß
für alle jene Deserteurs die Nachsicht der
Ber:

Bermögenskonfiskationsstrafe einzutreten habe, welche während eines bestehenden Generalpardon's sich freywillig, und in noch tauglichen Dienststande zu ihren Regimentern stellen.

Nro. 35.

Hofentschließung vom 4ten Juny 1790.

Se. Majestät befehlen, daß vom 1ten künftigen Monats July unter Strafe der Konfiskazion die Ausfuhr des rohen sowohl, als des geschmolzenen Unschlits aus Oesterreich unter der Ens in ein fremdes Land oder auch in eines der übrigen Erbländer bis auf weitere Anordnung nicht mehr gestattet werden solle.

Nro. 36.

Hofverordnung vom 7ten Juny 1790.

Daß, nachdem bey gegenwärtiger Jahreszeit die Kälber schon beklem zu werden angefangen haben, die Kalbfleischsazung vom 15ten dieß Monats an bis auf weitere Ver-

Verordnung hier in Wien auf 9 fr. pr. Pfund, bey der Zuwage aber auf 15 fr. für eine, und so auch auf dem Lande verhältnißmäßig zu erhöhen sey.

Nro. 37.

Hofverordnung vom 14ten Juny 1790.

Daß die Schweinefleischszung, und zwar zu 9 $\frac{1}{2}$ fr. pr. Pfund für das junge, und zu 7 $\frac{1}{2}$ fr. für das grobe vom 1ten July dieß Jahrs an bis auf weitere Verordnung bestimmt, anbei den bürgerlichen Fleischselchern, und Brattelbrattern, der Verkauf des rohen Schweinefleisches, jedoch mit der Verbindlichkeit, das Publikum immer unklagbar und hinlänglich zu versehen, noch ferner gestattet sey.

Nro. 38.

Hofdekret vom 10ten Juny 1790.

Se. Majestät haben zu erklären geruhet, daß alle jene Partheien, welche die *veniam ætatis* vor der durch die bekannt gemachte
höch²

höchste Entschliesung vom 4ten Jänner d. J. erfolgten Wiedererhöhung der dießfälligen Taxe angesuchet, und erhalten haben, und wo also nicht *res integra* ist, die Sache in vorigen Stand zurückzusetzen, nur nach jener Taxe die Sache zu behandeln sey, die damals, da sie *veniam ætatis* erhielten, vorgeschrieben war.

Nro. 39.

Hofdekret vom 11ten Juny 1790.

Se. Majestät haben entschlossen, daß sämtliche, in öffentlichen Fonds anliegende Pupillargelder in 5 prozentige Obligationen, und zwar vom 1ten May des laufenden Jahrs umzuschreiben gestattet seyn solle.

Nro. 40.

Hofbescheid ddo. 14ten Juny 1790. über eine von den bürgerlichen Kässtechern zu Wien höchsten Orts eingereichten Vorstellung, und den von Regierung hierüber erstatteten Bericht.

Mit der Vermehrung der Kässtechergewerbe ist um so mehr einzuhalten, als selbe schon auf eine solche Zahl angewachsen sind, daß bei einer weiteren Vermehrung einer mit dem anderen zu Grunde gehen müßte. Sollten die Rekurrenten erweisen können, daß einige neu aufgenommene Kässtecher ihre Gewerbe vermiethet, oder gar verkauft haben, so ist gegen alle diejenigen, die dieses Unfugs schuldig befunden werden, nach den bestehenden Vorschriften, und mit Einziehung der Gewerbefreiheiten fürzugehen.

Nro. 41.

Hofbescheid vom 21ten Juny 1790 auf einen Regierungsbericht über die bei Sr. Majestät von den gesammt mit Kammergütern versehenen bürgerlichen Stadtkofeesiedern wegen Einstellung der von dem N. N. vorhabenden Kofeehausübersezung von der Landstrasse in die Stadt herein, dann Einstellung weiterer Verleihung neuer Kofeeschancksbefugnisse eingereichte Beschwerden.

Bei der dem N. N. von der Regierung bewilligten Uebersezung seines Kofeeschancks von der Landstrasse in die Stadt hat es zwar sein Bewenden, jedoch ist mit Verleihung neuer Kofeesiedergewerbe, die ohnehin schon auf eine überflüssige Zahl angewachsen sind, bis auf weitere Verordnung einzuhalten.

Nro. 42.

Hofverordnung vom 27ten Juny 1790.

Rässtecher, und Fragner, sollen sich des Schmalzverkaufes in höherem Preise, als die
die

die Sazung ausweist, bei empfindlicher Strafe nicht anmassen. Die Obrigkeiten haben daher auf diesen Unfug des höhern Verkaufes genau zu wachen, und die entdeckten Uebertreter sogleich zur Bestrafung der Regierung anzuzeigen.

Nro. 43.

Hofdekret vom 28ten Juny 1790.

Se. Majestät haben entschlossen, daß die sämtlichen, in den deutschen und gallizischen Erblanden noch vorhandenen, in zollämtlicher Verwahrung befindlichen, ausser Handel gesetzten Waaren den Handelsleuten, denen sie gehören, zum ordentlichen Verkauf bis Ende Decembers 1891 unter folgenden Bedingnissen und Vorsichten auszufolgen seyen, daß nämlich

1tens diejenigen Waaren, welche des Stempels fähig sind, zu stempeln seyen.

2tens Sollen einer jeden Handlungsparthei die derselben zugehörigen Waaren mit einem besondern Verzeichnisse übergeben, und davon eine von der Parthei zu
un

unterfertigende Abschrift bei dem Hauptzollamt zurück gehalten werden.

3tens Sey den Handelsleuten aufzutragen, diese Waaren in ihren Gewölbhern, von den andern abgesondert, aufzubewahren, und über deren Verkauf eine eigene Aufschreibung zu führen, damit von Seite der Zollbehörden zu Vermeidung aller Unterschleife von Zeit zu Zeit eine Revision darüber vorgenommen werden könne.

4tens sey den Handelsleuten zu bedeuten, daß, was an auffer Handel gesetzten Waaren nach dem Verlauf des J. 1791 noch bei ihnen betretten, oder im Handel angetroffen werden würde, ohne alle Nachsicht verfallen sey, und wie eine Kontrabandwaare behandelt werden solle.

Nro. 44.

Hofdekret vom 28ten Juny 1790.

Obschon vermög der unterm 17ten May d. J. bekannt gemacht höchsten Entschliesung zwischen den hungarischen und deut-

E

schen

schen Erbländen der wechselseitige Verkehr mit Haber und Gerste bewilliget worden ist, so hat die Zoll- und Dreissigstfreiheit auf diese aus Ungarn kommenden, oder dahin gehenden Fruchtgattungen sich nicht zu erstrecken, sondern es ist hungarischer Seits die Dreissigstgebühr, in den deutschen Erbländern aber der Ausfuhrszoll gehörig zu entrichten.

Nro. 45.

Hofdekret vom 28ten Juny 1790.

Se. Majestät haben gnädigst zu entschliessen geruhet, daß nicht nur jene Wirthe, welche obrigkeitliche Wirthshäuser in Bestand nehmen, und sich zur Uebernahme des herrschaftlichen Getreides verbunden haben, sondern daß auch jene, welche herrschaftliche Schankhäuser eigenthümlich besitzen, und sich ebenfalls zum Ausschank des herrschaftlichen Getreides vermög Kaufkontrakte verbindlich gemacht haben, zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit verhalten, und nach diesen Grundsätzen sich in künftigen Fällen benommen werden solle.

Nro. 46.

Nro. 46.

Hofdekret vom 28ten Juny 1790.

Se. Majestät haben allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß nur jene Wittwen allein, die einen mehr, als sechzigjährigen Beamten geheurathet, und nicht volle 4 Jahre mit ihm im Ehestande, ohne Kinder zu erzeugen, gelebet haben, nach dessen Tod von der Pensionsfähigkeit auszuschliessen seyen, und sich in künftigen derlei Fällen geachtet werden solle.

Nro. 47.

Hofdekret an den Magistrat der Stadt Wien ddo. 2ten July 1790.

Vermög höchster Hofentschliessung vom 24ten Juny und præf. 1ten dieses Monats ist begnehmiget worden, daß den Gold- und Silberarbeitergesellen Wenzel N., Joseph N. und Gottfried N. das Bürger- und Meisterecht verliehen, dagegen für heuer die sonst jährlich gewöhnliche Wettprüfung eingestellt werden solle, dessen die Akademie der vereinigten bildenden Künste

§ 2

ste

ste durch ihre Behörde verständiget und angewiesen worden sey, künftig nach Maß der Zahl der auftretend, mehr oder wenigern Werber nur immer deren höchstens zwey, oder einen für jedes Mittel, nämlich für das der Gold- und Silberarbeiter, dann für das der Galanteriearbeiter in Vorschlag zu bringen, die sich unter den übrigen vorzüglich ausgezeichnet haben werden.

Nro. 48.

C I R C U L A R E.

Von der Königlich Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Als ein Nachtrag des wegen des Heimfälligkeitsrechts unterm 7ten September 1789 ergangenen, und durch Zirkular vom 14ten ebendesselben Monats bekannt gemachten Normals wird zufolge Hofdekrets vom 24ten Junius, und præs. 3ten Julius hiemit weiter kund gemacht:

Obschon das Heimfälligkeitsrecht (jus caducitatis) nur eine Art Lebens ist, und
das

das dießfalls bestehende eben angezogene Normal vom 7ten September 1789. die Gültigkeit dieses Rechts nur auf jene Fälle, wo ein wirkliches Band der Lebenbarkeit dargethan werden kann, einschränkt: so wollen Se. königl. apostol. Majestät dennoch gnädigst gestatten, daß da, wo das Heimfälligkeitsrecht auch in andern zwischen Obrigkeiten, und Unterthanen zu Stand gebrachten gültigen Verträgen und Urkunden, welche vor dem Normale vom 7ten September 1789 errichtet worden sind, auch ohne Eintritt eines Bandes der Lebenbarkeit gegründet ist, solches für das Vergangene gültig seyn könne, für das Künftige hingegen, und von Zeit dieses Normals da, wo kein Band der Lebenbarkeit erweislich ist, auch keine anderweitern neuen Verträge über Heimfälligkeit, von was für einer Gattung sie immer seyn mögen, zwischen Unterthanen und Obrigkeiten gültig errichtet werden können. Woraus von selbst folgt, daß auch die nach den vor dem Gesetze, und außer einem Bande der Lebenbarkeit errichteten gültigen Verträgen den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit heimfallenden Unterthansgründe gegen die allgemeine Vorschrift, vermöge deren die Obrigkeiten steuerbare Gründe für sich nicht behalten dürfen, künft-

tig

tig nicht mehr mit dem Heimfälligkeitsrechte an Unterthanen überlassen, sondern mit Erhöhung des Kaufschillings für dieses auf immer zu reluirende Heimfälligkeitsrecht an andere Unterthanen erbeigenthümlich verkauft werden müssen.

Wien den 5ten Julius 1790.

August Graf und Herr v. Auersperg
Landmarschalls- und n. ö. Regie-
rungs- Amtsverweser.

Joseph Edler v. Harker zu Hart

Mro. 49.

Hofdekret vom 12ten July 1790.

Es habe zwar von nun an von der Schuldigkeit, zu den erledigten Rathsstellen, oder anderen Bedienstungen, Militärpersonen wählen zu müssen, abzukommen, jedoch sind keineswegs verdienstliche Militärindividuen, wenn sie die gehörige Fähigkeit besitzen, und sich dort, wo es erforderlich ist, mit Prüfungszeugnissen ausweisen können, davon auszuschließen, sondern auf selbe allerdings auch bey der vorkommenden

den

den Erledigung die billige Rücksicht zu nehmen.

Nro. 50.

Hofdekret vom 12ten July 1790.

Se. Majestät haben über eine von den hiesigen Vorstädten wegen Militäreinquartierung angebrachte Beschwerde, und den von der vereinigten Hofstelle deswegen abgegebenen allerunterthänigsten Vortrag entschlossen, daß es bey der Einquartierung der durchmarschierenden Truppen in den hiesigen Vorstädten, jedoch nur in dem Falle, wenn die Truppen in den stehenden Casernen nicht untergebracht werden können, wovon jedesmal durch eine von Seite des General-Militärkommando, und der Kreishauptmannschaft vorzunehmende gemeinschaftliche Untersuchung sich gehörig überwiesen werden muß, zu verbleiben habe.

Nro. 51.

Hofentschließung vom 13ten July 1790.

Se. Majestät haben allergnädigst zu gestatten geruhet, daß dem überlebenden Ehegatten die Waisengelder auch bey Landesfürstlichen und andern Städten, die selbst Obrigkeiten sind, so, wie es auf dem flachen Lande immer gestattet war, gegen Ausweisung der binlänalichen Sicherheit in Händen gelassen werden können.

Nro. 52.

CIRCULARE

von der königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Seine Majestät haben vermög^e Hofentschließung vom 15ten Julius und Empfang dieses Monats zu bewilligen geruhet, daß diejenigen Staatspapiere zu 2 1/2 vom Hundert, welche bey Gelegenheit der Zurückzahlung der bey Privaten haftenden Stiftungskapitalien für den Stiftungsfond eingehen, auf Aerial-Obligazionen zu vier vom Hundert^e umgeschrieben, jedoch die Zurückzahlung der Stiftungskapita-

pitalien mit Papieren zu 3 1/2 vom Hundert al pari nur denjenigen Partheyen gestattet werden soll, welche diese Papiere durch Anlegung ihres eigenen baaren Geldes in einem öffentlichen Fond, nicht aber durch andere Wege an sich gebracht haben.

Um aber von Erfüllung dieser Bedingung versichert zu seyn, ist durch Hofdekret vom 6ten und Empfang 11ten dieses Monats weiters verordnet worden, vor der Annahme dergleichen Staatspapiere zu 3 1/2 vom Hundert bey der Kreditskasse, die es betrifft, jedesmal die verlässliche Auskunft einzuholen, ob die zurückzahlende Parthey selbst die Baarschaft in den öffentlichen Fond erleget habe, und im Falle, daß dieses bestätigt würde, sodann den Namen der Parthey, die Kreditskasse, die Obligationsnummern, den Tag der Ausstellung derselben, und den Kapitalbetrag anzuzeigen, um wegen Umschreibung solcher Obligationen zu 4 vom Hundert für den Stiftungsfond das Erforderliche veranlassen zu können.

Wien den 12ten August 1790.

August Graf und Herr v. Auersperg,
Landmarschallen, und n. v. Regie-
rungs-Amtsverweser.

Ignaz Matt.
Nro. 53.

Regierungsbescheid vom 16ten July 1790 auf einen Bericht des Stadtmagistrats von Wien über das Gesuch des N. N. Personal-Wagners die Ertheilung des Bürgerrechts auf sein Gewerbe betreffend.

Das Einrathen des Magistrats, daß nicht nur der gegenwärtige N. N. mit dem angesuchten Bürgerrecht auf sein Personalwagnergewerb, sondern auch alle jene, so mit ähnlichen Gesuchen noch hervorkommen dürfen, auch von der Landesstelle ohne weiters abzuweisen wären, wird hiemit begnehmiget.

Hofbescheid vom 19ten Juli 1790 auf einen Bericht der n. 3. Landesregierung über eine Bittschrift des bürgerlichen Gutmachermittels in Wien.

Bei dem dormaligen Mangel, und der daraus entspringenden Theurung der Hasenfelle ist die Zahl der Meister, und Schutz-

vere

verwandten Hutmacher keineswegs zu vermehren.

In Ansehung der Aus- und Zufuhr der Haasenbälge, und Haare, hat es bei den allgemeinen Vorschriften zu verbleiben, jedoch wird wegen der letztern die Aufmerksamkeit der Zollbehörde anbefohlen.

In Absicht auf den Handel der Tuden mit diesem Material wird seiner Zeit der nöthige Bedacht darauf genommen werden.

Nro. 55.

Hofbescheid vom 19ten July 1790 auf einen Bericht der n. ö. Landesregierung.

Die gesammten bürgerlichen Lederer und Rothgärbermeister sind dahin beschieden worden, daß es nach aufgehobenem Zwange zur Abnahme roher Häute bey dem Verkauf der Landlederer allhier auch außer Marktzeit zu verbleiben habe; im übrigen wird die Behörde obnehin darauf zu sehen haben, daß das Mittel der hiesigen Leder

Lederer, und Rothgärber nicht übersehet werde.

Nro. 56.

Hofbescheid vom 19ten July 1790 auf einen Regierungsbericht über ein Anlangen der bürgerl. Betten- und Knöpfmacher zu Wien.

Da die Bettenmacher laut des Verzeichnisses vom Jahr 1766 unter jenen Professionen begriffen sind, für welche unerachtet sie gering scheinen, das Meister- und Bürgerrecht noch ferner zu ertheilen ist, so ist den dießfälligen Gesuche der Betten- und Knöpfmacher beschaffenen Umständen nach zu willfahren; hingegen hat es dabey zu verbleiben, daß Fabriken und auch einzelne Fabrikanten sich ihre eigene Knöpf- und Formdreher halten können.

Nro 57.

Regierungsdekret vom 21ten July 1790 an dem Magistrat zu Wien.

Ueber das Gesuch der bürgerl. Grosfuhrleute wird von der hohen Hofstelle auf dießseitigen

tigen Bericht unterm 1ten dieß bewilliget: daß die in Folge der allerhöchsten Entschlie-ßung vorigen Jahrs auf der hiesigen Holzgestätte eingeführte Fuhrfreyheit wieder aufgehoben, und die Sache auf die vor derselben Einführung bestandene, durch Verordnung vom 27ten Sept. 1787 bestimmte Verfassung, (welcher zu Folge zwar jedermann erlaubt ist, sein Holz durch wen immer vom Holzplaze hinwegführen zu lassen, doch aber allein den bürgerlichen Großfuhrleuten, oder sogenannten Fliegenschützen zugestanden ist, ihr Fuhrwesen auf dem Holzplaze in Bereitschaft zu halten, und allda die Bestellungen zu erwarten) gegen dem wieder zurückgeführt werden möge, daß sie Großfuhrleute nach ihrem Erbieten das Publikum um das vorhin bestimmt gewesene Fuhrlohn noch ferners bedienen, nicht nur ihrem vorhin eingelegten Reverse gemäß für die Erhaltung des Weeges von der Ladengestätte bis zur Chaussee vor dem Schottenthore sorgen, und für das ihnen vorgezeigte, von den Partheyen angekaufte, und über Nacht auf der Gestätte liegen bleibende Holz der Entfremdung wegen haften, sondern auch alle ihre in dem magistratischen Bericht angeführten Obliegenheiten (die ihnen ausdrücklich wieder zu

er.

erneuern sind) so wie die ebenfalls wieder zu erneuernde 12 Abschnitte der Gestättenordnung, und was der Magistrat hiebey noch weiters in 10 Punkten in Absicht auf die Wiederanschaffung einer größeren Anzahl der Pferde, wegen der Wagen, und dergleichen, anträgt, genauest und gehörig in Erfüllung zu bringen gehalten seyen, auch den bittstellenden Großfuhrleuten bedeutet werden solle, daß, wenn sie sich unterfangen sollen, von jemanden einen höhern, als den gewöhnlichen Fuhrlohn zu fordern, oder wenn gegen sie wegen unrichtiger, oder vernachlässigter Bedienung des Publikums gegründete Klagen vorkämen, ihnen die dermal wieder eingestanden werdende Begünstigung ohne weiters wieder entzogen werden würde. Wo übrigens die Vorsicht begehmet wird, daß zur Erhaltung der nöthigen Ordnung auf der Gestätte jeder Käufer, der seinen eigenen Fuhrmann mitbringen will, entweder selbst, oder ein seiniger Abgeordnete mit dem Fuhrmann auf die Gestätte kommen müsse, dann daß Niemanden, der bloß in dieser Absicht Pferde halten will, diese Befugniß zur Holzabfuhr gestattet, sondern gegen solche Leute als Stöhrer den bürgerlichen Großfuhrleuten die Assistenz geleistet werden solle.

Nro. 58.

Hofdekret vom 22ten July 1790.

Um die beschäftigten Kreisämter mit der Einschreitung in die Wahl der Magistratsindividuen bey den Municipalstädten zu verschonen, und durch die denjenigen Obrigkeiten, die vormals das Recht der Bestätigung der Magistratualen hatten, an deren Statt durch Verordnung vom 15ten Dezember 1784 eingeräumten exclusivam die Wahl keiner Hemmung auszusetzen, haben Se. Majestät befohlen, daß bey jenen Gemeinden, welche ihre Wahl vorhin der Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet gewesen, die Wahl nicht vor einem kreisämtlichen Kommissär, sondern vor der Obrigkeit, oder ihren Deleagirten der Ordnung nach solchergestalt aufgenommen werden solle, daß dadurch die Wahlfähigkeit einzig und allein in so weit unterbrochen werden könne, als die Obrigkeit dem Gewählten die Exclusivam zu geben fände, wo übrigens die Obrigkeit oder derselben Deleagirter von dem Gewählten auch den Diensteid aufzunehmen, und über den Wahlakt dem Kreisamte Bericht zu erstatt-

stätten hat, um die erfolgte Wahl zur No-
tiz zu nehmen.

Nro. 59.

CIRCULARE.

von der königlichen Landesregierung im
Erzherzogthume Oesterreich unter
der Enns.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom
1ten März 1787 ist zwar verordnet wor-
den, daß überhaupt jeder, der ausser un-
mittelbaren allerhöchsten Diensten in frem-
den Staaten die aus den dießseitigen Erb-
landen beziehenden Einkünfte der in sol-
chen besitzenden Realitäten verzehrt, ohne
Unterschied der neuen oder alten Erwer-
bungen die doppelte Steuer zu entrichten
gehalten seyn soll.

Seine igt regierende königl. Majestät
haben aber vermöge Hofdekrets vom 12ten
und Empfang 16ten dieses Monats Julius
vorerwähnte doppelte Steuer und zwar
vom 1ten November des 1789. Jahrs an
vollkommen abgeschaffet, und zugleich al-
lergnädigst befohlen, daß auch für das
Künf-

tige jenen Fremden, die in den Erblanden Güter kaufen wollen, kein neuer Last aufgebürdet werde.

Wien den 22ten Julius 1790.

August Graf und Herr v. Auersperg,
Landmarschalls und n. ö. Regie-
rungs-Amtsverweser.

Ferdinand Joseph v. Sartori.

Nro. 60.

Regierungsdekret vom 25ten July an den
Wiener Magistrat.

Die Webermeisterschaft ist anzuweisen, daß künftig kein Meister einen Fabrikslehrling oder Arbeiter ohne förmlichen Entlassschein der Fabrick bey 6 Reichsthaler Pönfall sowohl für den Meister, als für den Vorsteher, der ein solches geduldet, auch nach Umständen im wiederholten Falle bey noch empfindlicherer unnachsichtlicher Strafe in Arbeit nehmen, und die von der Fabrick ausgelehrnten und freygespröchenen allen übrigen Webergesellen gleich
F be.

behandeln, soweit unweigerlich mit Arbeit fördern sollen.

Nro. 61.

Hofdekret vom 26ten July 1790.

Zu Vermeidung aller wegen Verzollung des Vitriols entstehen könnenden Zweydeutigkeit haben Se. Majestät verordnet, daß von allem blauem Vitriol, derselbe mag nun ziprischer, oder in einem andern fremden Lande erzeuget seyn, der Zoll nach der Verordnung vom 18ten August 1788 mit 2 fl. 24 kr. vom Zenten Sporko bey der Einfuhr entrichtet werden solle.

In Ansehung der übrigen Gattungen des Vitriols hat es bey den Tariffätzen zu bleiben.

Nro. 62.

Hofdekret vom 26ten July 1790.

Bei dem Grundsatz, daß die Stellen der Bürgermeister, und Vizebürgermeister nur 4 Jahr dauern, sodann zur neuen Wahl

Wahl geschritten werden solle, hat es dergestalt sein Bemenden, daß jedoch, wenn sich ein anderer in dem Lauf seines Amts besonders ausgezeichnet hätte, derselbe ohne neue Wahl die Bestättigung in seinem Amte erhalten könne, wegen welcher sich nach der höchsten Resolution vom 28ten May 1788 zu benchmen komme, und habe es hiernach von der unterm 23ten September 1788 erlassenen höchsten Anordnung, welche alle Bestättigung verbotthen hat, abzukommen.

Nro. 63.

Hofdekret vom 26ten July 1790.

Da unter der Rubrike des Waaren- und alle übrige Spitzen von Seide und Wefelgarn, auch dergleichen genähte Spitzen, oder sogenannte Militärarbeiten begriffen sind, so sind selbe gleich jenen gegen Entrichtung der Hälfte von der in dem Patent für die Rubrick ausgemessenen Gebühr der Bezeichnung zu unterziehen.

Hofdekret vom 26ten July 1790.

Se. Majestät haben zu entschliessen geruhet, daß der auf dem hungarischen Tabacksblatte bisher bestandene Ausfuhrverbot wieder aufzuheben, und der Ausfuhrhandel mit demselben der Privatspekulation gegen Entrichtung der tarifmäßigen Zollgebühren und Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung zu überlassen sey.

Hofdekret vom 25ten July 1790.

Die gegenwärtig zwischen den Obrigkeitlichen, und Unterthanen zu errichtende Robot, Reluizionskontrakte sind von dem Stempel frey zu belassen.

Nro. 66.

Hofdekret vom 9ten August 1790.

Se. Majestät haben wegen des Abzugs der zu 4 p. Cento zu verrechnenden Interessen von dem einer Wittwe zugefallenen oder eigenthümlichen Vermögen in Pensionsfällen allergnädigst zu entschließen geruhet, es sey bey Pensionirung der Wittwen in Zukunft für die Richtschnur zu nehmen, daß der Ertrag des eigenen Vermögens nur in so weit von der Pension abgezogen werden solle, als es den 4ten Theil der Pension übersteigt, wornach also zum Beyspiel: eine Wittwe, welcher eine Pension von 400 fl. gebühret, wenn sie von eigenen Einkünften 200 fl. bezieht, einen Abzug von 100 fl. zu ertragen, und selbe sich mit 300 fl. zu begnügen, wenn aber ihre eigene Einkünfte nicht 100 fl., mithin nicht den 4ten Theil der Pension übersteigen, gar keinen Abzug zu leiden habe.

Hofdekret vom 17ten August 1790.

Bei Magistratswahlen ist zur Richtschnur zu nehmen, daß auf den Fall, wenn ein mit einem, oder dem anderen Wahlschußmann verwandter, oder verschwägerter Candidat zu einer Rathmannsstelle durch der Stimmen Mehrheit gewählt werden solle, die Stimmen der Verwandten für diesen von keiner Wirkung, sondern nach deren Abschlagung derjenige Candidat, der alsdann die meisten Stimmen für sich hat, als Borgewählt anzunehmen, und zu bestättigen sey.

Nro. 68.

Regierungsverordnung, welche der Stadtmagistrat von Wien unterm 18ten August 1790 intimirte.

Von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien wird in Folge einer Regierungsverordnung bekannt gemacht, daß das Hausiren mit was immer für sogenannten Mandoletibäcker Waaren inner
den

hiesigen Linien ernstlich verbotten, und der Verkauf derselben außer den Gewölbhern der dießfälligen befugten Bäcker unter keinerley Vorwand gestattet werde.

Es hat sich demnach Jedermann, vom 1ten Sept. d. J. anzufangen, von allem Haussieren mit obbesagten Waaren inner der Linien also gewiß zu enthalten, wie im widrigen selbe sogleich ohne weiterem abgenommen, und konfisziert werden würden, weßwegen die nöthigen Vorkehrungen unter einem eingeleitet worden sind.

Nro. 69.

C I R C U L A R E.

von der Königl. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Da Seine Majestät ihre landesväterliche Sorgfalt immerhin darauf richten, um die getreuen Vasallen allerhöchst Dero Erbländer von den Beschwerlichkeiten des Krieges bald möglich wieder zu entledigen, so haben Allerhöchst dieselben vermög Hof-

des

dekrets vom 10ten, und præs. 13ten dieses Monats September zu entschliessen geruhet, daß die allgemein ausgeschriebene Kriegssteuer vom 1ten künftigen Monats November an aufgehoben, folglich diese außerordentliche Abgabe mit Ende des Militarijahrs 1790 geschlossen werden soll; zugleich haben Seine Majestät weiters verordnet: daß über dasjenige, was zur Naturallieferung bereits ausgeschrieben worden ist, keine weitere Lieferung mehr den Ländern anzufinnen sey.

Wien den 13ten September 1790.

August Graf und Herr v. Auersperg,
Landmarschallen, und n. v. Regie-
rungs-Amtsverweser.

Ferdinand Joseph v. Sartori.

Nro. 70.

Hofdekret vom 12ten Oktober 1790.

Se. Majestät haben bei den noch fort-dauernden hohen Preisen, sonderlich der rauhen Fütterung zu erlauben gerubet, daß das höhere Postreitgeld zu einem Gulden vom Pferd und der Station bis Ende May des nächstfolgenden Jahrs 1791 abgenommen werden möge.

Nro. 71.

Hofdekret vom 14ten Oktober 1792.

Da über den 9ten §. des Waarenstempelpatents vom 30ten Jänner 1789 und dessen 3ten Absatz verschiedene Anfragen geschehen sind, so haben Se. Majestät erklaret, daß es zwar bei der Verordnung zu verbleiben habe, vermög welcher keine den Privaten gehörige Sackuhren, die nicht schon als inländisch gezeichnet sind, ohne vorläufige Stemplung weder bei Versteigerungen feil gebothen, noch bei Handelsleuten, Uhrmachern, Krämmern oder Ständlern bei Konfiskationsstrafe zum

Ver.

Verkauf ausgesetzt werden mögen. Jedoch wird die Stemplung für alle und sichtbar gebrauchte Uhren gegen entrichtete Gebühr ohne Anstand geleistet werden, diese aber von neuen, oder solchen Uhren, deren längerer Gebrauch nicht sichtbar ist, nicht eher geschehen, bis nicht der Eigenthümer sich wegen der Verzollung ausgewiesen hat.

Nro. 7s.

Hofdekret vom 25ten Oktober 1790.

Se. k. k. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß den in Tyrol fabrizirten Spielfarten unter genauer Beobachtung der bestehenden Legitimazionsvorsichten die Einfuhr in die übrigen Erbländer gegen Entrichtung des nämlichen Zolles, welchem die Triesterkarten unterliegen, gestattet, und daß die tyrollischen, und vorarlbergischen Rauchwaaren als Fabrikaten angesehen, und von solchen nur der halbe Konsummzoll abgenommen werden solle; jedoch müsse in den obrigkeitlichen Zeugnissen, um den Unterschleifen vorzubeugen, ausgedrückt werden, daß die
Rauch

Rauchwaaren ein wirklich tyrolisches oder vorarlbergisches Erzeugniß seyen.

Nro. 73.

Wir Leopold der Zweyte,
 von Gottes Gnaden erwählter römi-
 scher Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer
 des Reichs, König in Germanien, zu
 Ungarn und Böhmeim 2c.; Erzherzog zu
 Oesterreich; Herzog zu Burgund und
 zu Lothringen; Großherzog zu Toska-
 na 2c.

Vielfältige und dringende Beschwerden,
 welche uns gegen die seit dem 3ten April
 des Jahres 1787 bestehende Vorschrift
 über die Erbfolge in die Bauerngüter
 sind vorgetragen worden, haben uns be-
 wogen, sowohl das über diesen Gegen-
 stand unter dem 3ten April des Jahres
 1787 erlassene Patent, als die darauf sich
 beziehenden Anordnungen vom 5ten No-
 vember 1787, 16ten May, 22ten Sep-
 tember und 30ten Oktober 1788, vom 25ten
 Junius 1789 und 18ten Februar 1790
 hier

hiermit aufzuheben, und die vormalige Verfassung zurück zu führen.

Demnach verordnen Wir:

§. 1.

Daß in Ansehung des gesetzlichen Erb-
rechtes, auch bei dem Bauernstande die
allgemeine unter dem 11ten May des Jahrs
1786 festgesetzte Erbfolgeordnung einzu-
treten habe.

§. 2.

Ingleichen hat es in Ansehung der
Vormundschaften über minderjährige Bau-
ernkinder bei dem, was in dem allgemei-
nen bürgerlichen Gesetzbuche (im fünften
Hauptstücke des ersten Theiles) vorge-
schrieben ist, dermassen zu verbleiben, daß
nur die dort angeführten Hindernisse, und
kein anderes, von der Vormundschaft aus-
zuschliessen, und auf die Verwaltung oder
Veräußerung des Pupillarguts wirken
können.

§. 3.

§. 3.

Doch kann niemand zugleich zwei gestiftete Bauerngüter besitzen.

§. 4.

Eben so wenig können die zu einem Bauerngute gehörigen Stift- und sogenannten Hausgründe jemals zerstücket werden.

§. 5.

In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde namentlich zugesacht hätte, soll bei der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allezeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes, der älteren Tochter zugetheilet werden.

§. 6.

§. 6.

Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauernguts stehet, ist einem, wie dem andern, gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut, an sich zu lösen.

§. 7.

Wer das Bauerngut auf die in beiden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringet, ist schuldig, die Erben oder Miterben, nach dem wahren Werthe des Guts, wie er entweder durch gültliches Einverständniß oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen.

§. 8.

Ist der Besitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verstorben, so bleibet der Willkühr der Erben, jedoch mit Bestimmung der Grundobrigkeit, überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 20ten Oktober im
sie.

stebenzehnhundert neunzigsten, Unserer
Reiche im ersten Jahre.

Leopold.

Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg. Boh, Sup. & A. A. pr. Canc.

**Franz Karl Freyherr
von Krefel.**

**Johann Wenzel Graf
von Ugarte.**

**Ad Mandatum Sacrae Reg.
Majestatis proprium,**

Joseph von Koller.

Wir Leopold der Zweitte,
 von Gottes Gnaden erwählter römi-
 Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des
 Reichs, König in Germanien, zu Un-
 garn und Böhmeim 2c.; Erzherzog zu
 Oesterreich; Herzog zu Burgund und
 zu Lothringen; Großherzog zu Toska-
 na 2c. 2c.

Da die in Oesterreich unter der Ens
 bestehende Erbsteuer den Landesständen
 zur Tilgung der Staatsschulden überlas-
 sen ist, und Wir die landständische Ver-
 fassung vom Jahre 1764 wieder herzustel-
 len Unseren getreuen N. Oesterreichischen
 Ständen gnädigst zugesagt haben, so wol-
 len Wir, auf derselben weiteres Ansuchen,
 hiermit auch die vormals zur Besorgung
 des Erbsteuergeschäftes, mit Ausschließ-
 sung aller anderen Behörden, eigens be-
 standene Kommission wieder in Wirksam-
 keit setzen, und verordnen: daß dieselbe
 unter dem Vorseye des jedesmaligen Land-
 marschalls, oder, wenn diese Stelle un-
 besetzt wäre, seines Stellevertreters, als
 ei-

einem Kammeral- Repräsentanten, zwei N. Oest. Regierungs- und zwei Landräthen, drei ständischen Verordneten und zwei Regierungsekretären, als Aktuaren, bestehe, und vom 1ten des Monats November angefangen, hier in Wien die Erbsteuerangelegenheiten, wie es vormals durch das Patent vom 26ten September des Jahres 1761 verordnet war, behandle.

Jedoch hat es in Ansehung der Rekurse über eine bei dieser Hofkommission erfolgte Erbsteuerausmessung bei dem, was unter dem 6ten May des Jahrs 1785 beordnet worden ist, seit Bewenden, und ist jedem, der sich durch eine solche Ausmessung beschweret, oder um Nachsicht zu bitten in dem Falle finden möchte, sich an Unsere vereinigte Hofstelle zu wenden, und wenn er mit rechtlichen Behelfen versehen zu seyn glaubt, gegen die Erbsteuerverordnung der Hofkommission sowohl, als Unserer Hofstelle, auch den Rechtsweg gegen das Fiskalamt der Ordnung nach zu ergreifen, allerdings gestattet, da dann eine solche bei Gericht angebrachte Klage dort, wo andere Gesällstreitigkeiten zu entscheiden sind, verhandelt werden soll.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 26ten Oktober im siebenzehnhundert neunzigsten, unserer Reiche im ersten Jahre.

Leopold.

Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg. Boh. Sup. & A.A. pr. Canc.

Franz Karl Freiherr von Kreszel.

**Johann Wenzel Graf
von Ugarte.**

Ad Mandatum Sacræ Cæs.
Regiæ Majestatis proprium,

Joseph von Koller.

Nro. 75.

Hofdekret vom 30ten Oktober 1790.

Se. Majestät haben die freie Einfuhr des Brodes für das Wiener Publikum sowohl vom hiesigen Lande, als aus den angrenzenden erbländischen Provinzen auch für das eintretende Militäriahr weiters allergnädigst zu gestatten geruhet.

Nro. 76.

Hofdekret vom 4ten November 1790.

Se. Majestät haben das bisher bestandene Verboth der Bleiausfuhr in fremde Länder von nun an aufzuheben geruhet.

Nro. 77.

Jedermann, welcher unentgeltlich im allgemeinen Krankenhause verpflegt zu werden wünschet, hat entweder von dem Grundrichter, oder Hausinhaber ein Zeugniß, in welchem sein Name, Stand, und

G 2 Wohn-

Wohnort angesetzt ist, vorzuweisen, und solches alda einzulegen; diejenigen aber, welche es unternehmen sollten, mit falschen Zeugnissen zu dieser unentgeltlichen Verpflegung zu gelangen, werden immer mit der für solche Betrüger schon allgemein festgesetzten Strafe belegt werden.

Nro. 78.

Wir Leopold der Zweyte,
 von Gottes Gnaden erwählter römi-
 scher Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer
 des Reichs, König in Germanien, zu
 Ungarn und Böhmeim ꝛc.; Erzherzog zu
 Oesterreich; Herzog zu Burgund und
 zu Lothringen; Großherzog zu Toska-
 na ꝛc. ꝛc.

Die durch die Patente vom 23ten Fe-
 bruar des Jahres 1788 und 3oten Jänner
 1789. in Unserem Erzherzogthum Oester-
 reich unter der Ens eingeführte vereinigte
 Gold- und Silberpunzir- und Schät-
 zungsanstalt hat die davon gehoffte gute
 Wirkung nicht hervorgebracht, daher Wir
 Uns

Uns bewogen finden, diese Anstalt vom ersten des eintretenden Dezember - Monats wieder aufzuheben, und dafür folgende Richtschnur vorzuschreiben:

§. 1.

In Ansehung der Punzierung von Gold- und Silberwaaren wird auch künftig alles dasjenige genau zu beobachten seyn, was in dem Patente vom 23ten Februar 1788 darüber festgesetzt ist.

§. 2.

Nur hat die Punzierung vom ersten Dezember des gegenwärtigen Jahres angefangen, bei Unserem Hauptmünzamt hier in Wien zu geschehen, und ist dafür bei Silberwaaren die gemässigte Taxe von einem Viertelkreuzer vom Loth, oder von vier Kreuzern von der Mark, zu entrichten.

§. 3.

Bei gerichtlichen sowohl, als aussergerichtlichen Schätzungen des Gold- und Silbergeschmeides, der Juwelen und der Kunstarbeiten von edlen Metallen, hat durchaus die vor dem am 30ten Jänner 1789 erflossenen Patente bestandene Verfassung wieder einzutreten, und folglich auch das gegenwärtig mit dem Punzungsamt vereinigte eigene Schätzungsamt ganz aufzuhören.

§. 4.

Jedoch wird es die Pflicht der Gerichtsstellen und Abhandlungsbehörden seyn, strenge zu wachen, daß bei Schätzungen die Partheien auf keine Art beeinträchtigt, und die Versteigerungen genau nach der im Jahre 1786 vorgeschriebenen Ordnung gehalten werden; vorzüglich aber, daß zwischen den Käufern und den Versteigerungskommissären, Schätzmeistern oder Ausrüfern, kein wie immer geartetes Einverständnis Statt finden könne.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 16ten November im siebenzehnhundert neunzigsten, Unserer Reiche im ersten Jahre.

L e o p o l d.

Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg. Boh. Sup. & A.A. pr. Canc.

Franz Karl Freiherr von Kresel.

**Johann Wenzel Graf
von Ugarte.**

Ad Mandatum Sacrae Cæs.
Regiæ Majestatis proprium.

Joseph von Koller.

Nro. 79.

CIRCULARE

von der kaiserl. königl. Landesregierung im
Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens.

Se. k. k. Majestät haben vermöge Hofdekrets vom 18ten und prael. 23ten laufenden Monats allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß nach nunmehr von Allerhöchstderselben angetretener Regierung ihrer sämtlichen Erbkönigreiche und Länder alle Privilegien, Konzessionen, Gnaden und Freiheiten, welche den Stiftern und Gotteshäusern, Städten, Märkten, Kommunitäten, oder auch anderen Partikularpersonen von Allerhöchst dero Vorfahrern als regierenden Herren und Landesfürsten verliehen worden, und nicht als Legitimazionen, Adopzionen, Nobilitazionen, und Standeserhöhungen, auch Namensprädikate und Wappen den Stand selbst betreffen, oder auch als Bestättigungen der Kontrakte, Majorate und dergleichen landesfürstlicher Konsense ihrer Eigenschaft nach unveränderlich, und daher auch von der Nothwendigkeit einer anzufuchenden Erneuerung ausgenommen sind,

sind, zur allerhöchst landesfürstl. Konfirmazion und Bestättigung binnen einer Jahrsfrist gebracht, widrigens aber für erloschen, und aufgehoben geachtet, hiernächst auch von den Städten und andern Gemeinden keine Abgeordnete zur Sollicitirung ihrer Konfirmazionsgesuche ohne allerhöchste Erlaubniß hieher abgeschickt, sondern sich von selbst dießfalls der hierortigen Hofagenten gebraucht werden solle.

Uebrigens hat sich diese Privilegien-Bestättigung auf die Handwerkszünften keinerdings zu erstrecken, da diesermwegen das weitere seiner Zeit nachfolgen wird.

Wien den 24ten November 1790.

August Graf und Herr von Auersperg,
u. v. Regierungsamtsverweser.

Joseph v. Hackher zu Hart.

Nro. 80.

C I R C U L A R E

von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens.

Se. k. k. Majestät haben die durch Verordnung vom 28ten April 1789 fundgemachten Veräußerungsarten der Staatsgüter auf den längeren Zeitpacht allein zu beschränken, und die für dieselben vorgeschrieben gewesenen Bedingungen durch folgende Zuätze theils abändern, theils berichtigen zu lassen, gerubet.

1tens Wird die Pachtzeit auf 18 bis 21 Jahre bestimmt.

2tens Der bei der Versteigerung als der höchste Anboth ausgefallene Pachtshilling ist von dem Pächter im baaren Gelde, und zwar immer vierteljährig vorhinein abzuführen. Würde sechs Wochen nach Verlauf jedes Vierteljahrs die neue Pachtshillingsantizipation nicht entrichtet, so ist der Pachtvertrag als erloschen anzusehen, und die Obrigkeit befugt, die verpachtete Realität ohne alle gerichtliche Verhandlung sogleich zurück zu nehmen,
auch

auch mit derselben nach ihrem Wohlgefallen eine andere Verfügung zu treffen, überdieß aber noch an dem Pächter die Vergütung des dem höchsten Aerarium, oder einem Fond wegen des aufgehobenen Pachtkontrakts erwachsenden Schadens und Nachtheils zu fordern, und von der Kauzion abzuziehen.

ztes Erhalt der Pächter bei dem Antritte der Pachtung den Fundum instruktum nach vorher gegangener genauen Beschreibung und Abschätzung desselben, welchen er bei dem Austritte nach dem bei Ausgang der Pachtzeit befundenen Werthe zurückzustellen hat.

Die Beschreib- und Schätzung geschieht aber nach folgenden Direktivregeln:

- a) Wird dem Pächter nebst allen Wirthschaftsgebäuden, als Beamtenwohnungen, Scheuern, Schüttkasten, Bräu- und Schankhäuser zc., auch das vorfindige Ackergeräthe, das gesammte Zughorn = Schaaf = Borsten = und Flügelvieh, dann
- b) an Sommer- und Wintergetreide so viel, als zum Anbau, und auf die Des
pu.

putate des gesammten Wirthschaftspersonals erforderlich ist, eben so das nöthige Heu, Grumet, und Stroh für das vorhandene und mitübergebene Vieh bis zur neuen Fechung als Fundus instruktus beigelassen. Und

- c) weil es dem Pächter zu hart fallen würde, gleich bei seinem Antritte ansehnliche Summen für die Anschaffung des Malzes und Hopfens bei den Bräu-häusern auszulegen; so wird demselben, obschon alle dergleichen Vorräthe in der Rücksicht, daß die Erträgniß von beiden diesen Rubriken nur nach Abzuge aller Auslagen in Anschlag gebracht wird, keinerdings zu dem Fundus instruktus gehören, dennoch an Malz und Hopfen, wenn er vorräthig ist, der nöthige Bedarf von Zeit der Uebergabe bis Ende Oktober, von den selbst erfechtenden, oder Zehendweinen aber die Schankerforderniß bis Ende Dezember in dem Erzielungs- oder Ankaufswerthe übergeben, und mit der Bezahlung Jahr und Tag lang, allenfalls auch, wenn die Summe beträchtlicher wäre, zwei und drei Jahre nachgewartet werden; wo aber der Fond als Eigenthümer die Weine selbst ankaufen muß, hat solche
der

der Pächter eben so baar zu bezahlen, wie er auf dem Falle, wenn ihm die Fehfung verbleibet, nicht nur keinen weitem Beilag zu fordern, sondern auch noch den Saamen, und die Kulturskosten zu ersetzen hat. Bei der Fischrubrik wird die von jedem Teiche nach Abzug aller Besatzungs- und Abfischungsauslagen angeschlagene reine Ertragniß nach dem Verhältnisse, als solcher von der Besatzzeit bis zur Abtretung bestanden ist, oder noch zu stehen hat, zwischen dem Pächter und Eigenthümer vertheilt, wo aber die Brut selbst erzielt, und weder in Anschlag gebracht, noch verrechnet worden, wird solche dem Pächter auch unentgeltlich beigelassen werden.

Uebrigens wird dem Pächter freigestellt, das unter dem übergebenen Fundus instruktus etwa befindliche unbrauchbare Vieh, oder die gänzlich verdorbenen Getreid, und Weingattungen zc. auch gar nicht zu übernehmen, und ganz nach den eigenen Grundsätzen ist gleichfalls die Zurückgabe mit Ende der Pachtzeit wieder zu bedingen.

4tens Wird man mit dem Pächter wegen Ablösung der zu dem Wirthschafts- betriebe nicht gehörigen Vorräthe in dem lokal, oder marktgängigen Preise das Ue- bereinkommen treffen, und wenn sich der- selbe hiezu nicht einverstehen sollte, solche versteigerungsweise veräußern lassen.

5tens Wird der Pächter in dem Wirth- schaftsbetriebe und in der unbeschränkten Benutzung seiner Felder, Wiesen, Tei- che 2c., dann in deren Umgestaltung, oder Verwandlung nach eigenem Gutbefinden, in sofern hieraus der Obrigkeit, oder ei- nem dritten kein Nachtheil erwächst, auf keine Weise gehemmet, auch nicht ange- halten werden, mit Ausgange der Pacht- zeit diese Gründe in eben der Gestalt, in welcher sie von ihm übernommen worden sind, wieder zurückzugeben. Von jeder solcher Umgestaltung der Gründe, oder an- deren Hauptveränderung hat aber der Pächter vorläufig die Anzeige zu machen, und hiezu die Einwilligung anzusuchen, welche ihm jedoch, wenn die Erträgniß da- durch keine Verminderung leidet, niemals versagt werden wird. Die Erhaltung der Wehren, Flüder und Gräben 2c. 2c. liegt dem Pächter nur in so weit ob, als solche zu dem Wirthschaftsbetriebe nothwendig sind,

sind, welches aber darum für keine Last angesehen werden kann, weil hierauf schon in dem Anschlage Rücksicht genommen wird. Ausser dem ist er jedoch auch verbunden, die eigentlichen Wirthschaftsgebäude fortwährend im guten Stande und häuslichen Wesen zu erhalten.

Stens Dem Pächter eines Gutes werden zwar die Waldungen überlassen werden, um aber auch den an Seite des Pächters zu besorgen habenden Waldbeschädigungen durch übertriebene, oder unordentliche Abholzung vorzubeugen, wird demselben nicht eine bloßmögliche Holzbenutzung angerechnet, sondern der nach ordentlicher Ab- und Eintheilung sämtlicher Wälder wirklich ausfallende, mit gehöriger Rücksicht auf die Verschiedenheit der Holzgattungen, und ihre Schlagbarkeit nach Klastern in den Lokalpreisen über Abzug des Schlagerlohns, dann der Zufuhr zu Geld berechnete Waldantheil für die ganze Zeit seiner Pachtjahre übergeben, und auch hienach der Pachtanschlag verfaßt werden. Wo aber noch keine Eintheilung der Wälder in ordentliche Schläge bestehet, wird solche unverweilt vorgenommen, und dem Pächter einstweil die sonst gewöhnlichen jährlichen Abholzungsbe-

beträge zu seiner Erfoderniß ausgewiesen werden. Jedoch wird der Pächter auf jeden Fall unter seiner Dafürhaftung verbunden seyn, und der zur Aufsicht in jedem Bezirke bestellte Waldbeamte nach seiner Instrukzion vorzüglich darüber zu wachen haben, daß das Holz zur gehörigen Zeit aus dem Walde geraumet, mithin der Wiedewachs nicht gehindert, noch durch Moos, oder Laubrechen, Klaubholz sammeln, oder wohlgar durch den Viehtrieb der junge Mais beschädigt werde. Bei jenen Herrschaften, deren Hölzer für die Hauptstädte, oder Eisenhämmer, und Bergwerke vorbehalten werden, findet die erstgedachte Modalität nur mit der Beschränkung statt, daß dem Pächter nicht der ganze Waldantheil überlassen, sondern von der jährlichen Holzabgabe nur sein Bedürfniß ausgewiesen, das übrige Holz aber dem Fond als Eigenthümer zu obgedachter Verwendung vorbehalten werden soll.

7tens Darf keine dem Ganzen nachtheilige Zerstückung, oder Veräußerung einzelner Theile vorgenommen, auch keine neue Ansiedlung errichtet werden, ohne hierüber allemal die obrigkeitliche Bewilligung anzusuchen.

gens Die Kontribuzion, dann alle durch die Zeit der Pachtjahre entstehenden neuen Steuern, die Besoldungen der Justiziarren nebst allen übrigen Jurisdikzions- und Patronatsauslagen, wenn der Pächter erstere gegen Beziehung der Taxgebühren, letzteres aber mit Nutzen und Last nicht etwa selbst übernehmen will, hat die Obrigkeit allein ohne Zuthat des Pächters zu tragen; jedoch wird über die Abfuhr der Kontribuzion mit dem Pächter die nöthige Einverständniß dahin getroffen werden, daß er zwar diese Abfuhr der Kontribuzion zu leisten, die dafür erhaltene Quittung aber an seinem Pacht schilling statt baaren Geldes in Aufrechnung zu bringen habe.

Dagegen ist der Pächter schuldig, die ausgeschriebene Lieferung der Naturalien gegen die Vergütung, welche vom Lande dafür geleistet wird, zu übernehmen, aber auch berechtigt, für alle Naturalien, die er an den Feind geliefert hat, die Vergütung von der Obrigkeit in jenem Preise zu fodern, welchen der Landesherr für die geleisteten Lieferungen bezahlt.

gens Der Schaden, der durch das von einem Wetterschlage entstandene Feuer,

er, oder durch eine sonst ohne Verschulden des Pächters, oder seiner Leute, allenfalls auch in der Nachbarschaft ausgebrochene Feuersbrunst in einem oder dem anderen Herrschaftsgebäude verursacht worden ist, wird dem Pächter nicht zur Last gerechnet, sondern von der Obrigkeit getragen, und nebst Herstellung der beschädigten Gebäuden auf Kosten des Fonds dem Pächter auch der ganze, durch das Feuer ohne seine Schuld verlohrene Fundus instruktus, wenn solcher aber nur einen Theil des Gutes betroffen hat, pro Rata, sowohl an dem Stammvieh, als dem Saamen- und Deputatförner, dann der Fütterung für das Vieh wieder vergütet, nicht minder demselben ein billiger Nachlaß an seinem Pachtschilling nach vorgängiger unpartzeiischen Abschätzung in jenem Falle eingestanden, wenn durch eine grosse Ueberschwemmung Grund und Boden solchergestalt hinweggerissen worden, daß nach den bestehenden Vorschriften hievon auch keine Steuer mehr zu bezahlen ist.

10tens Verbesserungen, welche nicht unmittelbar aus dem Grunde entspringen, oder demselben ankleben, und daher mit Ausgang der Pachtzeit der Obrigkeit nicht

zufallen, kann der Pächter bei seinem Austritt, wenn man ihm dieselben nicht ablösen will, für sich behalten, und mitnehmen, oder nach Belieben weiter verausfern.

11 tens Zur Kauzion hat der Pächter einen ganzjährigen Pachtschilling zu erlegen, wovon ihm, wenn dieselbe im Gelde besteht, die Interessen zu Guten kommen, jedoch wird ihm die Erlegung der Kauzion im baaren Gelde keineswegs zur Pflicht gemacht, sondern freigestellt, dieselbe auf jede andere gewöhnliche und annehmbare Art zu leisten.

12 tens Der Kontrakt hat auch auf die Erben des Pächters zu lauten, und wird demselben nicht nur die Erlaubniß zur Annahme eines, oder mehrerer Unterpächter bewilligt, sondern auch die Versicherung ertheilt, daß, wenn er gut gewirthschaftet, und richtig bezahlt hat, bei Ausgang der Pachtzeit gegen den Anboth annehmbarer Bedingungen der Kontrakt mit ihm auch ohne Versteigerung erneuert, oder auf den Fall, wenn man sich über die Bedingungen nicht vereinigen konnte, und also das überlassene Gut in der Folge zur neuen Verpachtung öffentlich feil-

gebothen werden sollte, ihm Pächter mit einem gleichen höchsten Anbothe vor allen übrigen Lizitanten allemal der Vorzug gegeben, und das Gut weiter in Pachtung überlassen werden würde.

13tens Angefochtene Gerechtsame hat der Fiskus zu vertreten, und alle in der Folgezeit durch höchste Verordnungen geminderte Urbarialprästationen, oder andere trockne Gefälle werden demselben an dem Pachtschilling nachgelassen.

14tens Was Ziergärten und andere sogenannte Voluptuarien betrifft, stehet es der Obrigkeit frei, dieselben, wenn der Pächter sie nicht übernehmen wollte, zu veräußern, oder hierüber auf eine andere beliebige Art zu verfügen.

15tens Werden dergleichen längere Zeitpachtungen sowohl ganz, als theilweise, an fremde, oder eigene Unterthanen, auch an ganze Gemeinden überlassen werden.

Uebrigens wird als ein Anhang in Ansehung der Wirthschaftsgebäude noch festgesetzt, daß solche dem Pächter immer im guten Stande übergeben, aber solche

auch von demselben gegen die gewöhnliche Passirung von 10 prCto während der Pachtzeit forthin aufrecht erhalten, und bei deren Ausgang in einem gleich guten Stande wieder abgetreten werden sollen. Wäre aber an gedachten Gebäuden eine Hauptreparazion vorzunehmen, wovon der Pächter gleich bei dem Antritte seiner Pachtung die Anzeige so gewisser zu machen hat, als man ihn nach Verlauf eines Jahres nicht mehr anhören würde, so wird die Staatsgüteradministrazion die Nothwendigkeit der Herstellung unverschieblich untersuchen, und die durch Bauverständige verfaßten Ueberschläge zur Genehmigung vorlegen, der Pächter aber nach der Hand den bewilligten Bau unter seiner Aufsicht zu besorgen, die auf dem Gut befindlichen Materialien, soweit, als solche entbehrlich sind, in dem Erzeugungspreise, wozu derselbe überhaupt für jeden Fall einer auf der Herrschaft sich ergebenden Bauführung verbunden seyn soll, zu erfolgen, und die ausgelegten Baukosten nach gänzlich zu Stand gebrachten, auch ohne Ausstellung befundenen Gebäude an dem schuldigen Zins abzurechnen haben.

Damit auch für die Sicherstellung des Kirchen-, und Waisenvermögens gesorgt wer.

werde, so wird die Staatsgüteradministration darüber wachen, daß die ohnehin vorgeschriebene doppelte Sperre der Kirchenkasse, und die Verrechnung der Kirchengelder genau beobachtet werde. Bei den Waisengeldern hingegen wird die allgemeine Verfügung getroffen, daß

- a) das Waisenvermögen gleich bei der Uebergabe des gepachteten Gutes ordentlich abgeschlossen, liquidirt, und vollkommen untersucht,
- b) zur Aufbewahrung der vorfindigen Schuldscheine, oder anderer den Waisen zugehörigen Originalurkunden eine eigene Waisenkasse unter der Sperre des Pächters, des Ortsrichters und des Seelsorgers, wenn einer im Orte wohnt, errichtet.
- c) Alles, was an Kapitalien eingehet, sogleich wieder fruchtbringend angelegt, und dem Pächter zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nur die das Jahr hindurch eingehenden Interessen in Händen belassen, Endlich aber
- d) von ihm auch mit Ausgange jeden Jahrs über das gesammte Waisenvermögen

mögen zu Handen der Staatsgüteradministration eine ordentliche Rechnung geleget werde.

Unter diesen Bedingungen wird nunmehr durch die hier Landes bestellte Veräußerungskommission mit der zeither eingestelltes gewesenen Feilbiethung der Staatsgüter auf dem gewöhnlichen Weg der Versteigerung wieder fortgefahren werden, und da Seine Majestät vermöge Hofdekrets vom 20ten Junius dieses Jahrs einzelne zerstreute, oder vermischte kleinere Realitäten, jedoch ebenfalls nur im Weg der Versteigerung mit dem Vorbehalte der landesfürstlichen Ratifikation noch weiter zu veräußern erlaubet; so werden alle diejenigen, welche von den feilgebothenen Gütern und Realitäten etwas käuflich, oder pachtungsweise an sich zu bringen dächten, sich bei gesagter Kommission gehörig zu melden, die Kauf- oder Pachtanschläge aber sowohl, als die Güterbeschreibungen bei der Staatsgüteradministration einzusehen haben.

Wien den 2ten Dezember. 1790.

August Graf und Herr v. Auersperg,
Landmarschallen, und n. ö. Regie-
rungs Amtsverweser.

Ignaz Matt.
Nro. 81.

Nro. 81.

C I R C U L A R E.

von der Kaiserl. Königl. Landesregierung
im Erzherzogthume Oesterreich unter
der Enns.

Bermöge Hofdekrets vom 9ten dieses und
heutigen præs. wird die Einfuhr des bis-
her den Legstätten zugewiesenen Unschlitts,
auch über die Kommerzial Einbruchts-Aem-
ter gestattet, folglich auch erlaubet, daß
solches daselbst verkollet werden könne.

Wien den 17ten Dezember 1790.

August Graf und Herr v. Auersperg,
n. ö. Regierungsamtsverweser.

Karl Joseph Haumeder.

CIRCULARE.

von der Kaiserl. Königl. Landesregierung
im Erzherzogthume Oesterreich un-
ter der Enns.

Seine Majestät haben vermöge Hofde-
crets vom 16ten und præs. 18ten des ge-
genwärtigen Monats zu einiger Erleichte-
rung des Publikums in Ansehung der durch
das Patent vom 27ten August 1784 aus-
ser Handel gesetzten fremden Fischgattun-
gen zu verordnen geruhet: daß nicht nur
die Verbindlichkeit, zu deren Einfuhr sich
mit Erlaubniß und Pässen zu versehen,
aufhören, sondern auch der ordentliche
Handel mit denselben und zum eigenen
Gebrauche, wie vorhin, jedoch gegen Ent-
richtung der nachfolgenden Zollgebühren
von nun an gestattet seyn soll, nämlich:

Bücllinge vom Zentner Sporto.	3 fl. 12 kr.
Häringe von der Tonne zu 2 $\frac{1}{2}$	
Zentner Sporto.	4 fl. 24 kr.
Kabeljau Labberdon Stock,	
Flach, Klipp- und Rundfi-	

sche,

sche, dann Platteiseln und
Schollen vom Zentner. . . . 2 fl. 24 kr.

Wien den 18ten Dezember 1790.

August Graf und Herr von Auersperg,
n. ö. Regierungs-Amtsverweser.

Franz von Martin.

Nro. 83.

Wir Leopold der Zweitte,
von Gottes Gnaden erwählter römi-
Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs, König in Germanien, zu Un-
garn und Böhmeim ꝛc.; Erzherzog zu
Oesterreich; Herzog zu Burgund und
zu Lothringen; Großherzog zu Toska-
na ꝛc. ꝛc.

Obgleich durch die Verordnung vom 7ten
September des Jahrs 1789, der Heimfall
eines von Untertanen besessenen Gutes
an die Obrigkeit, einzig auf dessen erweis-
lich

lich lehenbare Eigenschaft eingeschränket, und daher in jedem Falle, wo die Privat-erbfolge in das nicht lehenbare Gut aufhöret, der unmittelbare Erbeintritt des landesherrlichen Fiskus zur Regel gemacht worden ist, so sind Wir doch keineswegs gesonnen, das in Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter, und ob der Ens, der Grundherrlichkeit zukommende Recht auf den ihr dienstbaren Grund, zu beeinträchtigen.

Wir erklären daher, über die an Uns deswegen von den getreuen niederösterreichischen Landständen unterthänigst überreichte Vorstellung, die gedachte Verordnung vom 7ten September 1789 sowohl, als die weitere den 24ten Junius dieses Jahrs nachgefolgte Erläuterung, vermöge welcher nur den vor dem 7ten September 1789 über Heimfälligkeitsrechte errichteten Verträgen die Giltigkeit zugestanden worden, hiermit in Unserem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Ens für aufgehoben, und verordnen:

Erstens: Die unterthänigen Grundgüter einer Verlassenschaft, wozu weder aus einer letztwilligen Anordnung, noch aus dem Gesetze ein Erbe vorhanden ist,

fal

fallen ihrem Grundherrn zu. Doch ist derselbe schuldig, wieder einen unterthänigen Besitzer, der allgemeinen Landesverfassung gemäß, darauf zu stiften.

Zweytens: Das übrige zu einer solchen erblosen Verlassenschaft eines Unterthans gehörige Vermögen, unterliegt insgemein der Einziehung des landesherrlichen Fiskus, und kann sich darauf das Heimfälligkeitsrecht der Obrigkeit nur in dem einzigen Falle erstrecken, wenn diese sich mit einer besonderen Verleihung oder dem rechtskräftigen Besitze gegen des Fiskus auszuweisen vermögend ist

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 19ten May im siebenzehnhundert neunzigsten, Unserer Reiche im ersten Jahre.

L e o p o l d.

Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg. Boh. Sup. & A. A. pr. Canc.

Franz Karl Freyherr von Kresel.

**Johann Wenzel Graf
von Ugarte.**

Ad Mandatum Sacrae Reg.
Majestatis proprium.

Joseph von Koller.

Nro. 84.

CIRCULARE.

von der Kaiserl. Königl. Landesregierung
im Erzherzogthume Oesterreich un-
ter der Enns.

Bermöge Hofdekrets vom 29ten dieses
Monats ist die Einfuhr der Unschlittker-
zen und Seife auch aus fremden Ländern
frey und ohne Abforderung einer Zoll-oder
Aufschlagsgebüßr bis auf weitere Verord-
nung gestattet.

Wien den 31ten December 1790.

August Graf und Herr v. Auersperg
Landmarschalls- und n. ö. Regie-
rungs- Amtsverweser.

Karl Haumeder

Nro. 85.

C I R C U L A R E.

von der Kaiserl. Königl. Landesregierung
im Erzherzogthume Oesterreich un-
ter der Enns.

Ob schon man sich von der allgemeinen gestatteten Freyheit des Kornhandels eine mehrere Konkurrenz, und dadurch eine mehrere Wohlfeilheit hätte versprechen sollen: so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß unter den Kornhändlern solche Unfuge, und Unordnungen eingeschlichen, und sie diese Freyheit zum augenscheinlichen Nachtheil des Publikums, und ohne darum dem Landmanne etwas zu Guten kommen zu lassen, so ungescheut gemißbraucht haben, daß nicht nur der erwünschte Endzweck nicht erzielet, sondern vielmehr durch den aller Orten getriebenen Vorkauf, durch Zurückhaltung der erkauften Körner, Abhaltung des Erzeugers von Befahrung der Märkte, u. dgl. die unentbehrlichsten Bedürfnisse in einem übermäßigen Preis hinaufgetrieben worden sind.

Die landesväterliche Sorgfalt Sr. Majestät für das allgemeine Beste hat daher

her diesem eingreiffenen Uebel zu steuern, und die Kornhändler in die ihnen durch die vormals bestandenen Patente und Verordnungen bestimmten Schranken zurückzuweisen befunden.

In dieser Gemäßheit befehlen Allerhöchst Dieselben :

1tens soll kein Kornhändler befugt seyn, in einem Umkreise von 4 Meilen um Wien einiges Korn zum Wiederverkaufe anzukaufen.

2tens wird den Kornhändlern aller Verkauf ihres Vorraths auf den Schüttböden, oder irgend anderstwo ernstlich untersagt; sondern dieselben haben damit die öffentlichen Märkte zu befahren.

3tens wird denselben hiemit ausdrücklich verbothen, den auf die Märkte zu Wasser oder zu Lande fahrenden Partheyen, an dem Donauufer oder auf der Strasse, oder in den anliegenden Orten und Wirthshäusern vorzupassen, ihnen daselbst das auf den Markt bestimmte Getreid abzukaufen, und sie dadurch von Befahrung der Märkte abzuhalten.

4tens Jede Uibertretung obstehender Verordnungen wird die unvermeidliche Konfiszirung im ersten Falle, bey öfterer Wiederholung aber nebst dieser nach Verschiedenheit der Umstände eine weitere empfind.

pfündliche Strafe nach sich ziehen. Dem Anzeiger wird jederzeit von dem konfiszirten Gute, oder der verhängten Geldstrafe das Drittel abgereicht werden. Und da sich auf den Märkten selbst verschiedene Gebrechen und Unordnungen eingeschlichen haben, daß nämlich die die Märkte befahrenden Partheyen ihr Getreid in die Wirths- und andere Privathäuser, oder in den anliegenden Orten stehen lassen, und nur dann, wann sie bey vorhandenen vielen Käufern, und weniger Waare den Preis auf das höchste getrieben haben, herbeiführen, oder wohl gar ausser dem Markttorte Winkelmärkte abhalten;

So befehlen allerhöchstgedachte Se. Majestät ferner, daß:

stens dieser Unfug bei schärfester Ahndung aller Orten abgeschafft, alles auf den Markt gebrachte Getreid auf die dazu bestimmten Plätze zusammengeführt, in den Privathäusern kein Handel getrieben, am allerwenigsten aber ausser dem Markttorte Winkelmärkte gehalten werden sollen.

stens Endlich wird auf den Märkten der Ankauf der Körner nur allein zum eigenen Gebrauch, keineswegs aber den Händlern zum Wiederverkaufe gestattet.

Die Kreisämter sowohl, als sämtliche Obrigkeiten haben demnach auf die

Be-

Befolgung dieses allerhöchsten Befehls sorgsamst zu wachen, die sich ereigneten Gebrechen thätigst hindanzuhalten, und die Uibertreter zur vorschristmässigen Ahndung ungesäumt der Regierung anzuzeigen.

Wien den 11ten Jänner 1790.

August Graf und Herr von Auersperg,
Landmarschallen und n. ö. Regie-
rungs-Amtsverweser.

Franz Graf von Saurau.

Nro. 86.

CIRCULARE.

von der k. k. Landesregierung im Erz-
herzogthum Oesterreich unter der Enns.

Se. k. k. Majestät haben vermöge Hof-
dekrets vom 14ten dieses und heutigem Em-
pfange allergnädigst zu bewilligen geruhet,
daß für das rohe Unschlitt, welches bin-
nen 3 Monaten aus fremden Ländern ein-
geführt wird, der Gränzzoll — dann für
jenes, was in diese Hauptstadt kömmt,
ebenfalls durch 3 Monate der Aufschlag
nachgesehen werden soll.

Wien den 13ten September 1790.

August Graf und Herr v. Auersperg,
Landmarschallen, und n. ö. Regie-
rungs-Amtsverweser.

Franz Graf v. Saurau.

Nro. 87.

Allgemeine

Markt = Ordnung.

Welche zu Folge hoher Regierungs-Verordnung vom 11ten dieses für die Stadt Wien und ihre Vorstädte vorgeschrieben worden, und deren Beobachtung vom 1ten nächst eintretenden Monats Februar anzufangen hat.

1tens: Stehet jedem Erzeuger ohne Unterschied frey, seine Erzeugnisse nicht nur an den bestimmten Markttagen, sondern auch an jedem Werkstage zum Verkauf nach Wien zu bringen, solche nach gegenwärtiger Vorschrift hindanzugeben, und an den bestimmten Marktplätzen, so lang er will, zu verbleiben; da hingegen ist niemanden gestattet, ausser den Marktplätzen weder unter Wegs noch in Einseßen, oder unter den Hausthören etwas zu verkaufen, noch weniger mit Feilschaften zu hausiren.

2tens: Für die eigentlichen marktmäßigen Feilschaften, nämlich: frische Butter,

J

ter,

ter, Eyer, Geflügel, junge unausgezogene Lämmer, Krebsen, Obst, und alles, was unter der Benennung grüne Waare, und Zugemüß verstanden wird, sind zu Marktplätzen überhaupt, und ohne einen Unterschied für diese, oder jene vorbe-sagten Feilschaften in der Stadt der Hof, Judenplatz, der hohe Markt, die Freyung, die Seilerstadt, und der Theil des neuen Markts gegen die Schmidte, am Ende der Mehlstände; für jenes Geflügel, und die Eyer hingegen, so auf Wagen hieher gebracht werden, die Seilerstadt allein bestimmt; in den Vorstädten aber sind die bisher gewöhnlichen Plätze dazu gewidmet, jedoch haben sich die Verkäufer dergestalt zu lagern, daß die Hin- und Wiederfahrt in die daranstossenden Gassen nicht gehemmet werde.

Für das Obst, Kraut, und Ruben, welches auf Wagen hieher kömmt, bleibt der Platz außer den Kärntnerthore vor dem fürstlich Stahrembergischen Freyhause angewiesen.

Soviel die übrigen Feilschaften betrifft, da wird die fernere Einfuhr des Brods von dem Lande, und dessen Verkauf auf den gewöhnlichen Plätzen, zwar noch ferners,

ners, jedoch nur gegen dem gestattet, daß das eingeführte Brod von was immer für einer Gattung nicht geringer als nach jener Satzung, welche von Zeit zu Zeit für Wien bestimmt wird, ausgebacken sey, mithin selbes auch der Aufsicht zu unterliegen habe. Es ist also der Verkauf eines ringhältigeren, oder bei der vorzunehmenden Beschau nicht genußbar befundenen Brods nicht erlaubt.

Der Verkauf des Mehls, Taubenfutters, und aller Gattungen Hilsenfrüchte hat noch ferners bloß auf dem Neumarkte, oder auch von den dazu berechtigten Gewerbsleuten in Gewölbem unter jenen Maßregeln zu geschehen, die in der neuen Grieslerordnung insbesondere werden festgesetzt werden.

Zum Verkauf des Käses, Schmalzes, und der gesalzenen Butter ist der Dominikanerplatz, und zum Verkauf der Fische in der Stadt der dormalige Fischmarkt noch ferner bestimmet.

ztes: Jeder Verkäufer sowohl in- als vor der Stadt ist schuldig, auf die für jede Feilschaft vermög des vorhergehenden Absatzes bestimmte Plätze sich zu begeben,

und im nicht Befolgungsfalle ist er durch die Wache dahin zu schaffen.

4tens: So wie den Erzeugern frey stehet, von Fröh morgens an, und zu allen Stunden des Tages auf den bestimmten Plätzen sich aufzuhalten, und daselbst ihre Feilschaften zu verkaufen, so ist im Gegentheile den Gewerbsleuten nicht erlaubt, im Sommer vor 10 Uhr, und im Winter vor 11 Uhr auf den Marktplätzen sich einzufinden, und die noch vorhandenen Feilschaften an sich zu bringen. Den Kleinverkäuflern, oder sogenannten Polletenleuten wird hiemit verbothen, im Sommer vor 11 Uhr, und im Winter vor 12 Uhr, auf den Marktplätzen zu erscheinen, und vor dieser gesetzten Stunde Feilschaften entweder selbst, oder durch andere von ihnen bestellte Leute abzulösen. Nur in Ansehung desjenigen Obstes, Kraut und Rübhen, was anf den Zillen bei dem Schanzel anlanget, stehet es jedermann, folglich auch den Gewerbs- und Ablöserleuten frey, solches, da die Zillen nicht lange aufgehoben werden können, zu allen Stunden käuflich an sich zu bringen.

5tens: Nur blos allein jenen Personen, welchen von dem Magistrate nach dem
in

in Sachen neuerlich festgesetzten Grundsätzen eine Marktpollete ertheilet werden wird, wird der Handel, und auch nur mit den in der Pollete namhaft gemachten Feilschaften gestattet.

6ten: Jedes zum Handel durch die Marktpolleten befugte Individuum hat täglich seine gedruckte Pollete auf den Markt mit sich zu bringen, und solche auf Verlangen dem Markttrichter aufzuweisen.

7ten: Wenn eine Parthey die Pollete auf Verlangen des Markttrichters aufzuweisen nicht vermag, und dem Markttrichter nicht etwa obnehin als zum Handel befugt bekannt ist, solle solche von dem Markt abgeschafft, ihre Waare indessen in Beschlag genommen, und wenn die Pollete binnen 24 Stunden nicht beigebracht wird, solche bestmöglichst zum Besten des Aerarii Civici veräußert werden.

8ten: Wenn eine Pollete verlohren geht, hat die Parthey, welche es betrifft, den Verlust gleich anzuzeigen, und sich um eine neue zu bewerben, die Zahl der verlohrenen Pollete aber ist von den Markttrichtern vorzumerken, und wenn eine solche Pollete wieder in Vorschein kömmt, selbe

selbe dem Besitzer ohne weiters abzunehmen, und diese vom Markte abzuschaffen.

9 tens: Wer eine Pollete verkauft, auslehnt, oder sonst damit einen Unfug treibet, ist der Pollete verlustiget, und nebst der mit verflochtenen Parthey zu Erlangung einer neuen auf immer unfähig zu erklären.

10 ten: Den Polletenleuten werden zum Verkauf die nämlichen Plätze, die für die übrigen Marktleute bestimmt sind, angewiesen; jedoch haben sie sich nicht vor der ihnen zur Ablösung bestimmten Stunde, weil vor dieser kein Kleinhändler, oder Ablöser auf den Marktplätzen erscheinen darf, daselbst einzufinden. Die Polletenleute sind auf den Marktplätzen von dem Landvolk, so weit es nur immer möglich seyn wird, abzusondern; auf den Strassen aber, und unter Hausthören werden selbe gar nicht mehr geduldet, auch wird ihnen, bey Strafe der Konfiskazion ihrer Waare, das Hausiren ohne weiters hiemit verbothen.

11 tens: Da die Polletenleute sich bisher den Unfug erlaubet haben, den anherkommenden Händlern, und Bauersleuten

ten nicht nur vor die Linien entgegen zu gehen, sondern sogar bis in näher gelegene Ortschaften entgegen zu fahren, und die hieher bestimmten Feilschaften an sich zu bringen, und andere von dem Kaufe zu verdrängen; so wird den Polletenleuten dieser Unfug hiemit auf das schärfste untersaget, und so wie den Marktrichtern sowohl, als auch anderen Individuen die genaue Nachspürung über diesen Unfug aufgetragen ist, so werden auch die betretenen Personen unnachsichtlich mit Abnehmung der Pollete bestrafet, und zu dem Handel weiters nicht mehr zugelassen werden.

12ten: Wer mit falscher Maas und Gewicht entweder taxirte Lebensmitteln in einem die Sazung übersteigenden Preise, oder endlich ungesunde, ungenußbare, und verfälschte Lebensmitteln verkaufet, wird nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden, und wenn sonst jemand die Marktordnung übertritt, mit den Gewerbsleuten oder Kleinverkäufern zu Bevortheilung des Publikums Einverständniße, oder Verabredungen pflegt, Unordnung erreget, Kaufhandel anfängt, oder sich der Wache, oder dem Marktbeamten widersetzet, wird
sel.

selber nach Beschaffenheit der Umstände
bestraffet werden.

Joseph Georg Hörl,

wirkl. k. k. Rath und Bürgermeister,

Franz Wagner,

Magistrats-Rath.

Ex Conf. Mag. Vien.
den 12ten Jänner 1791.

Martin Joseph Prandstetter
Sekretär

